

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

---

22. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 2. September 1968

Nummer 44

---

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20320	9. 8. 1968	Bekanntmachung der Neufassung des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbesoldungsgesetz) . . . . .	254

20320

**Bekanntmachung  
der Neufassung des Besoldungsgesetzes  
für das Land Nordrhein-Westfalen  
(Landesbesoldungsgesetz)**

Vom 9. August 1968

Auf Grund des Artikels VI des Fünften Gesetzes zur Änderung des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Fünftes Besoldungsänderungsgesetz — 5. LBesÄndG —) vom 17. April 1968 (GV. NW. S. 138) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister nachstehend der Wortlaut des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbesoldungsgesetz) bekanntgemacht, wie er sich ergibt

aus dem Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 19. August 1965 (GV. NW. S. 258) und den Änderungen durch

- a) § 8 des Gesetzes zur Ausführung der Finanzgerichtsordnung vom 6. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1477) im Lande Nordrhein-Westfalen (AG FGO) vom 1. Februar 1966 (GV. NW. S. 23),
- b) das Vierte Gesetz über die Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge (Viertes Besoldungserhöhungsgesetz) vom 24. Mai 1966 (GV. NW. S. 298),
- c) Artikel III des Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 14. Juni 1966 (GV. NW. S. 360),
- d) das (Vierte) Gesetz zur Änderung des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. Mai 1967 (GV. NW. S. 72),
- e) Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Bewährungshelfer vom 12. Dezember 1967 (GV. NW. S. 252),
- f) das Fünfte Gesetz zur Änderung des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Fünftes Besoldungsänderungsgesetz — 5. LBesÄndG —) vom 17. April 1968 (GV. NW. S. 138) und
- g) das Fünfte Gesetz über die Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge (Fünftes Besoldungserhöhungsgesetz) vom 28. Juni 1968 (GV. NW. S. 220).

Düsseldorf, den 9. August 1968

Der Finanzminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Wertz

Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1968  
(LBesG 68)

Kapitel I

Die Dienstbezüge der Beamten und Richter

Abschnitt I

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dienstbezüge erhalten nach diesem Gesetz

1. Beamte des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme der Ehrenbeamten und der Beamten auf Widerruf, die im Vorbereitungsdienst stehen oder nur nebenbei verwendet werden,
2. Richter des Landes.

(2) Die für Beamte geltenden Vorschriften dieses Gesetzes sind auch auf Richter anzuwenden.

(3) Das Gesetz findet keine Anwendung auf die Kirchen und Religionsgemeinschaften.

§ 2

Zusammensetzung der Dienstbezüge

Dienstbezüge sind Grundgehalt, Ortszuschlag, Kinderzuschlag, Stellenzulagen und Ausgleichszulagen, bei den Professoren an Hochschulen auch Zuschüsse zum Grundgehalt.

§ 3

Beginn des Anspruchs auf Dienstbezüge

(1) Die Beamten erhalten die Dienstbezüge von dem Tage an, mit dem ihre Ernennung oder ihre Versetzung, ihre Übernahme oder ihr Übertritt in den Dienst eines der in § 1 genannten Dienstherren wirksam wird. Abweichend hiervon entsteht der Anspruch auf Dienstbezüge mit der Einweisung in die Planstelle, wenn

- a) die Verleihung eines Amtes nicht der Einennung bedarf,
- b) die Amtsbezeichnung des verliehenen Amtes in mehreren Besoldungsgruppen aufgeführt ist,
- c) die für das Amt in der Besoldungsordnung vorgesehenen Einreihungsvoraussetzungen sich ändern,
- d) der Beamte gemäß Absatz 2 rückwirkend eingewiesen wird.

(2) Wird einem Beamten ein Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen, so soll er mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten eingewiesen werden, soweit er während dieser Zeit die Obliegenheiten dieses oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen hat und die Stelle, in die er eingewiesen wird, besetzbar war. Auch ohne diese Voraussetzung kann ein Beamter vom ersten oder einem sonstigen Tage des Kalendermonats eingewiesen werden, in dem die Verleihung wirksam wird.

§ 4

Zahlung der Dienstbezüge

(1) Die Dienstbezüge werden monatlich im voraus gezahlt.

(2) Besteht der Anspruch auf die Dienstbezüge nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird nur der Teil der Dienstbezüge gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.

(3) Die Landesregierung bestimmt die Behörden, die die Dienstbezüge der Landesbeamten festsetzen. Für die Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts setzt die oberste Dienstbehörde die Dienstbezüge fest; sie kann diese Befugnis auf nachgeordnete Behörden übertragen.

Abschnitt II

Die Dienstbezüge

1. Titel

Das Grundgehalt

§ 5

Bemessung des Grundgehaltes

(1) Das Grundgehalt wird nach den Besoldungsordnungen A (aufsteigende Gehälter), B (feste Gehälter) und H (Hochschullehrer) — Anlage 1 — gewährt. Für Beamte, die nicht in eine Planstelle eingewiesen sind, ist die Eingangsgruppe ihrer Laufbahn maßgebend.

(2) Das Grundgehalt wird, soweit die Besoldungsordnung nicht feste Gehälter vorsieht, nach Dienstaltersstufen bemessen. Es steigt von zwei zu zwei Jahren um die Dienstalterszulage bis zum Endgrundgehalt. Der Tag, von dem für das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen auszugehen ist, bestimmt sich nach dem Besoldungsdienstalter.

(3) Der Anspruch auf das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen ruht, solange der Beamte vorläufig des Dienstes enthoben ist. Führt ein Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Dienst oder endet das Beamtenverhältnis infolge strafrechtlicher Verurteilung, so erlischt der Anspruch auch für die Zeit des Ruhens.

Anlage 1

## § 6

## Das Besoldungsdienstalter im Regelfall

(1) Das Besoldungsdienstalter beginnt am Ersten des Monats, in dem der Beamte das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat.

(2) Hat der Beamte an dem Tage, von dem an er nach § 3 Dienstbezüge zu erhalten hat, das einundzwanzigste Lebensjahr überschritten, so wird der Beginn seines Besoldungsdienstalters um die Hälfte der Zeit hinausgeschoben, um die er älter ist.

(3) Von dem Zeitraum, um dessen Hälfte der Beginn des Besoldungsdienstalters nach Absatz 2 hinauszuschieben ist, werden abgesetzt:

1. Die nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres verbrachte Mindestzeit der außer der allgemeinen Schulbildung vorgeschriebenen Ausbildung (Fachschul-, Hochschul- und praktische Ausbildung, Vorbereitungsdiens, übliche Prüfungszeit). Tritt nach den Laufbahnbestimmungen eine im Angestelltenverhältnis verbrachte Dienstzeit an die Stelle des Vorbereitungsdienstes, so gilt insoweit als Mindestzeit der vorgeschriebenen Ausbildung die Zeit des für die Laufbahn vorgeschriebenen Vorbereitungsdienstes; Nummer 3 bleibt unberührt. Wird die allgemeine Schulbildung durch eine andere Art der Ausbildung ersetzt, so steht diese der Schulbildung gleich.
2. Die nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres verbrachte Mindestzeit einer praktischen hauptberuflichen Tätigkeit, die für die Übernahme in das Beamtenverhältnis vorgeschrieben ist.
3. Nach Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres liegende Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet, soweit § 8 nichts anderes bestimmt.
4. Nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres verbrachte Zeiten
  - a) eines Kriegsdienstes, einer Kriegsgefangenschaft, eines kriegsbedingten Notdienstes ohne Begründung eines einem Arbeitsvertrag entsprechenden Beschäftigungsverhältnisses, eines im Kriege von Angehörigen der Polizei geleisteten Dienstes in Truppenverbänden, denen unter einem militärischen Befehlshaber die Erfüllung militärischer Aufgaben im geschlossenen Einsatz übertragen war,
  - b) einer Internierung oder eines Gewahrsams der nach § 9 a des Heimkehrergesetzes oder § 9 Abs. 1 des Häftlingshilfegesetzes berechtigten Personen,
  - c) eines nichtberufsmäßigen Reichsarbeitsdienstes,
  - d) eines nichtberufsmäßigen Wehrdienstes oder eines zivilen Ersatzdienstes,
  - e) eines vor dem 9. Mai 1945 abgeleisteten berufsmäßigen Reichsarbeits- oder Wehrdienstes, soweit er die Zeit der gesetzlichen Reichsarbeits- oder Wehrdienstpflicht umfaßt,
  - f) im Dienst der Bundeswehr als Berufssoldat oder Soldat auf Zeit oder im Polizeivollzugsdienst, soweit der Dienst nach dem Wehrrecht des Bundes die Zeit der gesetzlichen Wehrdienstpflicht umfaßt und diese dadurch als erfüllt gilt,
  - g) einer Heilbehandlung, die auf Grund einer Krankheit oder Verwundung als Folge eines Dienstes, einer Kriegsgefangenschaft, einer Internierung oder eines Gewahrsams im Sinne der Buchstaben a) bis f) durchgeführt wurde und während der der Kranke oder Verwundete arbeitsunfähig war.
5. Zeiten, die auf Grund gewährter Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts oder nach dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes ohne förmliches Wiedergutmachungsverfahren anzurechnen sind.

Derselbe Zeitraum darf nur nach einer der Vorschriften unter Nummer 1 bis 5 abgesetzt werden.

(4) Die Zeit, um die der Beginn des Besoldungsdienstalters nach Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 hinauszuschieben ist, wird auf volle Monate abgerundet.

(5) Hat der Beamte an dem Tage, von dem an er nach § 3 Dienstbezüge zu erhalten hat, das einundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet, so erhält er das Anfangsgehalt seiner Besoldungsgruppe.

## § 7

## Öffentlich-rechtliche Dienstherrn

(1) Öffentlich-rechtliche Dienstherrn im Sinne des § 6 Abs. 3 Nr. 3 sind das Reich, der Bund, die Länder, die Gemeinden (Gemeindeverbände) und andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der Kirchen und öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften und der Verbände von solchen.

(2) Der Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet steht gleich

1. für Personen deutscher Staatsangehörigkeit oder Volkszugehörigkeit die bis zum 8. Mai 1945 ausgeübte gleichartige Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn in den Gebieten, die nach dem 31. Dezember 1937 dem Reich angegliedert waren;
2. für volksdeutsche Vertriebene und Umsiedler die gleichartige Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Herkunftsland;
3. für Inhaber eines Bergmannsversorgungsscheins die im Bergbau unter Tage verbrachten Beschäftigungszeiten.

(3) Der Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet kann gleichgestellt werden die Tätigkeit

1. im Dienst eines anderen Staates oder einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung,
2. im Dienst der Fraktionen des Bundestages oder der Landtage,
3. im Dienst von kommunalen Spitzenverbänden,
4. im Dienst von Kirchen oder öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften oder der Verbände von solchen,
5. im nichtöffentlichen Schuldienst,
6. im nichtöffentlichen Eisenbahndienst,
7. im Dienst bei Unternehmen, die von einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Sinne des Absatzes 1 ganz oder teilweise übernommen worden sind,
8. als wissenschaftlicher Mitarbeiter im Dienst von wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen, an denen die öffentliche Hand durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise wesentlich beteiligt ist.

Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Innenminister; die oberste Dienstbehörde kann die Entscheidungsbefugnis im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Innenminister auf nachgeordnete Behörden übertragen.

## § 8

## Berücksichtigung von Dienstzeiten

(1) Bei Anwendung des § 6 Abs. 3 Nr. 3 dürfen in den Besoldungsgruppen des gehobenen und des höheren Dienstes Zeiten in privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen nur berücksichtigt werden, soweit es sich um gleichzubewertende Tätigkeiten handelt. Diese Einschränkung gilt nicht, wenn die Zeit in einem früheren öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis bereits nach § 6 berücksichtigt worden ist oder bei Zugrundelegung der bezeichneten Vorschrift zu berücksichtigen gewesen wäre. Gleichzubewerten sind für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters

- a) in den Besoldungsgruppen des gehobenen Dienstes nur solche Tätigkeiten, die in einer der Besoldungsgruppe A 9 vergleichbaren oder einer höheren Vergütungsgruppe,

b) in den Besoldungsgruppen des höheren Dienstes nur solche Tätigkeiten, die in einer der Besoldungsgruppe A 13 vergleichbaren oder einer höheren Vergütungsgruppe

abgeleistet worden sind. Gleichzubewerten sind auch die nach der Erlangung der Befähigung für ein Amt der betreffenden Laufbahn ausgeübten Tätigkeiten, wenn die Art der Tätigkeit die Gleichbewertung nicht offensichtlich ausschließt.

(2) Bei Anwendung des § 6 Abs. 3 Nr. 3 werden nicht berücksichtigt

1. Zeiten einer Tätigkeit als Beamter, der ohne Ruhegehaltsberechtigung nur Gebühren bezieht,
2. Dienstzeiten, für die eine Abfindung aus öffentlichen Mitteln gewährt worden ist,
3. Dienstzeiten in einem Beamtenverhältnis, das durch eine Entscheidung der in § 51 des Landesbeamtengesetzes bezeichneten Art oder aus dem in § 34 Abs. 1 Nr. 1 des Landesbeamtengesetzes bezeichneten Grunde oder durch Disziplinarurteil beendet worden ist,
4. Dienstzeiten in einem Beamtenverhältnis, das auf Antrag des Beamten durch Entlassung beendet worden ist, weil ein Verfahren mit der Folge des Verlustes der Beamtenrechte, der Entlassung aus dem in § 34 Abs. 1 Nr. 1 des Landesbeamtengesetzes bezeichneten Grunde oder der Entfernung aus dem Dienst drohte,
5. Dienstzeiten in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis, das aus einem vom Bediensteten zu vertretenden Grunde mit sofortiger Wirkung gekündigt worden ist.

Die oberste Dienstbehörde kann Ausnahmen von den Vorschriften der Nummern 3 bis 5 zulassen.

#### § 9

##### Das Besoldungsdienstalter in besonderen Fällen

(1) Wird ein Beamter, der auf seinen Antrag aus dem Beamtenverhältnis entlassen war, um im dienstlichen Interesse eine andere Tätigkeit auszuüben, wieder angestellt, so gilt auch die zwischen der Entlassung und der Wiederanstellung liegende Zeit als Dienstzeit im Sinne des § 6 Abs. 3 Nr. 3, wenn die oberste Dienstbehörde das dienstliche Interesse vor dem Ausscheiden schriftlich anerkannt hat. Die oberste Dienstbehörde kann diese Befugnis auf nachgeordnete Behörden übertragen.

(2) Wird ein Beamter ohne Dienstbezüge beurlaubt, so wird sein Besoldungsdienstalter um die Hälfte der Zeit des Urlaubs hinausgeschoben. Dies gilt nicht, wenn die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde vor Antritt des Urlaubs schriftlich anerkannt hat, daß dieser öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient.

(3) Hat ein Beamter den Anspruch auf Dienstbezüge dadurch verloren, daß er dem Dienst schuldhaft ferngeblieben ist, so wird sein Besoldungsdienstalter um die Zeit des Fernbleibens hinausgeschoben.

(4) Für die Bemessung der in den Absätzen 2 und 3 genannten Zeiten gilt § 6 Abs. 4 entsprechend.

#### § 10

##### Wahrung des Besitzstandes

(1) Steht einem Beamten, der unter Fortbestehen des Beamtenverhältnisses in ein anderes Amt übergetreten ist, nach den für das neue Amt maßgebenden Vorschriften ein niedrigeres Grundgehalt zu als in seinem bisherigen Amt, so erhält er eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedes zwischen seinem jeweiligen Grundgehalt und dem Grundgehalt, das ihm in dem bisherigen Amt zuletzt zugestanden hat; der Gesamtbetrag von Grundgehalt und Ausgleichszulage darf jedoch das Endgrundgehalt seines jeweiligen Amtes nicht übersteigen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Beamte im disziplinargerichtlichen Verfahren in ein Amt mit geringerem Endgrundgehalt versetzt wird. Die Sätze 1 und 2 gelten ent-

sprechend, wenn ein Beamter Richter oder ein Richter Beamter wird.

(2) Bei der Wiederanstellung eines Ruhestandsbeamten wird dem Beamten entsprechend dem Absatz 1 eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage gewährt, wenn sein Grundgehalt niedriger ist als das Grundgehalt, nach dem das zuletzt bezogene Ruhegehalt bemessen war.

#### § 11

##### Mitteilung des Besoldungsdienstalters

Dem Beamten ist die Berechnung und Festsetzung seines Besoldungsdienstalters schriftlich mitzuteilen.

#### 2. Titel

##### Der Ortszuschlag

#### § 12

##### Grundlage des Ortszuschlages

(1) Der Ortszuschlag wird nach der Aufstellung in Anlage 2 gewährt. Seine Höhe richtet sich nach der Tarifklasse, der die Besoldungsgruppe des Beamten zugeteilt ist, nach der Ortsklasse des dienstlichen Wohnsitzes und nach der Stufe, die den Familienverhältnissen des Beamten entspricht.

Anlage 2

(2) Ledige Beamte, die auf Grund dienstlicher Verpflichtung in Gemeinschaftsunterkunft wohnen und die nach § 15 Abs. 1 zur Stufe 1 des Ortszuschlages gehören, erhalten 90 vom Hundert des Ortszuschlages.

#### § 13

Die Ortsklasse des dienstlichen Wohnsitzes des Beamten ergibt sich aus dem Ortsklassenverzeichnis in der für die Bundesbeamten jeweils geltenden Fassung.

#### § 14

##### Dienstlicher Wohnsitz

(1) Dienstlicher Wohnsitz im Sinne des § 12 Abs. 1 ist der Ort, an dem die Behörde oder ständige Dienststelle des Beamten ihren Sitz hat. Wird einem Beamten, der zur Dienstleistung an einen anderen Ort abgeordnet ist, die Umzugskostenvergütung schriftlich zugesagt, so ist der neue Dienstleistungsort dienstlicher Wohnsitz im Sinne des § 12 Abs. 1.

(2) Als Ausnahme kann die oberste Dienstbehörde

1. einzelnen Beamten oder Gruppen von Beamten den Ort, der Mittelpunkt ihrer dienstlichen Tätigkeit ist, als dienstlichen Wohnsitz anweisen,
2. einzelnen Beamten den tatsächlichen Wohnort als dienstlichen Wohnsitz anweisen, wenn er der höheren Ortsklasse angehört und die Beamten ihn auf Anordnung ihrer vorgesetzten Dienststelle innehaben.

Die oberste Dienstbehörde kann diese Befugnis auf nachgeordnete Behörden übertragen.

(3) Solange ein Beamter, der mit schriftlicher Zusage der Umzugskostenvergütung versetzt oder abgeordnet ist, wegen Wohnungsmangels oder aus anderen Gründen, die er nicht zu vertreten hat, eine Wohnung am Versetzungs- oder Dienstleistungsort nicht beziehen kann und seine Wohnung am bisherigen Wohnort beibehalten hat, gilt der Wohnort als dienstlicher Wohnsitz, wenn er der höheren Ortsklasse angehört; dies gilt nicht, wenn der Wohnort einer höheren Ortsklasse angehört als der bisherige dienstliche Wohnsitz. Das gleiche gilt, wenn ein Beamter, der ohne schriftliche Zusage der Umzugskostenvergütung versetzt ist, seine Wohnung am bisherigen Wohnort beibehalten hat. Für neuingestellte Beamte gilt unter den Voraussetzungen des Satzes 1 der bisherige Wohnort als dienstlicher Wohnsitz.

#### § 15

##### Stufen des Ortszuschlages

(1) Zur Stufe 1 gehören, soweit sich nicht aus den folgenden Absätzen etwas anderes ergibt, die ledigen Beamten.

(2) Zur Stufe 2 gehören, soweit kein Kinderzuschlag zu gewähren ist,

1. verheiratete Beamte,
2. verwitwete oder geschiedene Beamte sowie Beamte, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist,
3. ledige Geistliche,
4. ledige Beamte, die das vierzigste Lebensjahr vollendet haben,
5. andere ledige Beamte, die in ihrer Wohnung einer anderen Person nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind oder aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen.

(3) Die Zugehörigkeit zur Stufe 3 und zu den folgenden Stufen richtet sich nach der Zahl der Kinder, für die dem Beamten Kinderzuschlag zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 19 zustehen würde. Uneheliche Kinder eines männlichen Beamten werden nur berücksichtigt, wenn der Beamte sie in seine Wohnung aufgenommen oder sie auf seine Kosten anderweit untergebracht hat, ohne daß dadurch die häusliche Verbindung mit ihm aufgehoben werden soll.

§ 16  
(gestrichen)

§ 17  
Änderung des Ortszuschlages

(1) Ändert sich die Tarifklasse, so wird der Ortszuschlag der neuen Tarifklasse von demselben Tage an gezahlt wie das Grundgehalt der neuen Besoldungsgruppe.

(2) Ändern sich dienstlicher Wohnsitz und Ortsklasse, so wird der Ortszuschlag nach der neuen Ortsklasse vom Ersten des Monats an gezahlt, der auf die Änderung folgt. Tritt die Änderung am Ersten eines Monats ein, so ist die Ortsklasse des neuen dienstlichen Wohnsitzes schon für diesen Monat maßgebend.

(3) Der Ortszuschlag einer höheren Stufe wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in den das für die Erhöhung maßgebende Ereignis fällt. Der Ortszuschlag einer niedrigeren Stufe wird vom Ersten des übernächsten Monats nach dem für die Herabsetzung maßgebenden Ereignis gezahlt. Ist der Übergang in eine niedrigere Stufe durch den Wegfall eines Kinderzuschlages begründet, so wird der niedrigere Ortszuschlag von dem Tage nach dem Wegfall des Kinderzuschlages (§ 20 Abs. 1 Satz 2) an gezahlt. Der Wegfall des Kinderzuschlages infolge Ableistung des Grundwehrdienstes oder des zivilen Ersatzdienstes berührt nicht den Ortszuschlag.

3. Titel  
Der Kinderzuschlag

§ 18  
Grundlage und Höhe

(1) Kinderzuschlag wird gewährt für

1. eheliche Kinder,
2. ehelich erklärte Kinder,
3. an Kindes Statt angenommene Kinder,
4. Stiefkinder, wenn der Beamte sie in seine Wohnung aufgenommen hat,
5. Pflegekinder, wenn der Beamte sie in seine Wohnung aufgenommen hat und für ihren Unterhalt und ihre Erziehung nicht von anderer Seite laufend ein höherer Betrag als das Dreifache des Kinderzuschlages monatlich gezahlt wird,
6. Enkel, wenn der Beamte sie in seine Wohnung aufgenommen hat und keine anderen Personen zum Unterhalt des Kindes gesetzlich verpflichtet und imstande sind,

7. uneheliche Kinder einer Beamtin,

8. uneheliche Kinder eines Beamten, wenn seine Vaterschaft festgestellt ist und er entweder das Kind in seine Wohnung aufgenommen hat oder für den Unterhalt des Kindes nachweislich die festgesetzte Unterhaltsrente, mindestens aber den doppelten Betrag des Kinderzuschlages aufbringt.

Als in die Wohnung aufgenommen gelten Kinder auch dann, wenn der Beamte sie auf seine Kosten anderweit untergebracht hat, ohne daß dadurch die häusliche Verbindung mit ihm aufgehoben werden soll. Für ein Kind, das von einer anderen Person als dem Ehegatten des Beamten an Kindes Statt angenommen worden ist, wird den natürlichen Eltern, für ein uneheliches Kind, das für ehelich erklärt worden ist, wird der Mutter kein Kinderzuschlag gewährt. Waisengeld und Waisenrente zählen nicht zu den Leistungen von anderer Seite im Sinne der Nummer 5.

(2) Kinderzuschlag wird gewährt, bis das Kind das siebenundzwanzigste Lebensjahr vollendet. Hat das Kind das achtzehnte Lebensjahr vollendet, so besteht der Anspruch nur, wenn das Kind in einer Schul- oder Berufsausbildung steht, die seine Arbeitskraft überwiegend in Anspruch nimmt, und wenn es im Zusammenhang mit seiner Ausbildung Dienstbezüge, Arbeitsentgelt oder sonstige Zuwendungen in entsprechender Höhe nicht erhält; Kinderzuschlag wird auch während der Teilnahme an einem freiwilligen sozialen Jahr nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (BGBl. I S. 640) gewährt.

(3) Für ein Kind, das wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig ist, wird Kinderzuschlag ohne Rücksicht auf das Lebensalter gewährt, wenn die dauernde Erwerbsunfähigkeit vor Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres oder während des Zeitraums eingetreten ist, in dem der Kinderzuschlag nach Absatz 4 über das siebenundzwanzigste Lebensjahr hinaus länger gewährt worden ist; über das achtzehnte Lebensjahr hinaus wird der Kinderzuschlag jedoch nur gewährt, wenn das Kind nicht ein eigenes Einkommen von mehr als dem Dreifachen des Kinderzuschlages monatlich hat. Waisengeld und Waisenrente zählen nicht zum Einkommen des Kindes.

(4) Verzögert sich die Schul- oder Berufsausbildung aus einem Grunde, der nicht in der Person des Beamten oder des Kindes liegt, über das siebenundzwanzigste Lebensjahr hinaus, so wird der Kinderzuschlag entsprechend dem Zeitraum der nachgewiesenen Verzögerung länger gewährt.

(5) Für Kinder, die nach beamtenrechtlichen Vorschriften neben Waisengeld Kinderzuschlag erhalten, wird dem Beamten kein Kinderzuschlag gewährt.

(6) Für verheiratete, verwitwete oder geschiedene Kinder wird kein Kinderzuschlag gewährt.

(7) Der Kinderzuschlag beträgt monatlich fünfzig Deutsche Mark.

§ 19  
Zusammentreffen mehrerer Ansprüche

(1) Für dasselbe Kind wird nur ein Kinderzuschlag gewährt.

(2) Stände nach § 18 oder nach entsprechenden Vorschriften neben dem Beamten auch anderen Personen, die im öffentlichen Dienst (Absatz 3) stehen oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt sind, Kinderzuschlag für dasselbe Kind zu, so wird dem Beamten Kinderzuschlag gewährt, wenn und soweit er nach den folgenden Grundsätzen anspruchsberechtigt ist:

1. Hätten Vater und Mutter eines ehelichen oder eines gemeinsam an Kindes Statt angenommenen Kindes für dieses Kind Kinderzuschlag zu erhalten, so wird der Kinderzuschlag dem Vater allein, auf Antrag eines Anspruchsberechtigten jedem von ihnen zur Hälfte gewährt. Das gleiche gilt, wenn ein Ehegatte das Kind

des anderen an Kindes Statt angenommen hat, Satz 1 gilt entsprechend für Pflege- und Großeltern.

2. Hätten Pflege- oder Großeltern neben natürlichen Eltern Kinderzuschlag für dasselbe Kind zu erhalten, so wird der Kinderzuschlag nur den Pflege- oder Großeltern gewährt.
3. Hätten Stiefeltern neben natürlichen Eltern Kinderzuschlag für dasselbe Kind zu erhalten, so wird der Kinderzuschlag nur den natürlichen Eltern gewährt.
4. Hätte neben der Mutter eines unehelichen Kindes auch der Vater für dieses Kind Kinderzuschlag zu erhalten, so wird der Kinderzuschlag, wenn der Vater das Kind in seine Wohnung aufgenommen hat, dem Vater allein, andernfalls dem Vater und der Mutter je zur Hälfte gewährt.

(3) Öffentlicher Dienst im Sinne des Absatzes 2 ist die hauptberufliche Tätigkeit im Dienst des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde (eines Gemeindeverbandes) oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder der Verbände von solchen, ausgenommen die Tätigkeit bei Kirchen, Religionsgemeinschaften oder den Verbänden von solchen. Dem öffentlichen Dienst steht gleich die hauptberufliche Tätigkeit

1. im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, an der eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder ein Verband im Sinne des Satzes 1 durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist,
2. im Dienst kommunaler Spitzenverbände,
3. im Dienst von Ersatzschulen.

Ob die Voraussetzungen zutreffen, entscheidet auf Antrag der Behörde oder des Beamten der Finanzminister.

#### § 20

##### Zahlung des Kinderzuschlages

(1) Der Kinderzuschlag wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in den das für die Gewährung maßgebende Ereignis fällt. Entfällt der Grund für die Gewährung des Kinderzuschlages, so wird die Zahlung erst mit dem Ablauf des nächsten Monats eingestellt; der Grund für die Gewährung des Kinderzuschlages entfällt mit dem Beginn des auf das maßgebende Ereignis folgenden Tages.

(2) Der Eintritt, Wechsel oder Wegfall der Voraussetzungen des § 19 wird mit Wirkung vom Ersten des übernächsten Monats nach Eintritt des maßgebenden Ereignisses berücksichtigt. Bei Beendigung des Dienstverhältnisses des anderen Anspruchsberechtigten wird der Wechsel oder der Wegfall der Voraussetzungen des § 19 bereits vom Ersten des nächsten Monats an berücksichtigt; für den Monat des Ausscheidens erhält der Beamte den Kinderzuschlag abzüglich des dem anderen bereits gezahlten Teiles des Kinderzuschlages.

(3) Ist für ein Kind ein Vormund oder ein Pfleger bestellt, so kann auf Antrag des Vormundschaftsgerichts der Kinderzuschlag an den Vormund, den Pfleger oder das Vormundschaftsgericht gezahlt werden.

#### 4. Titel

##### Zulagen

#### § 21

##### Stellenzulagen

(1) Stellenzulagen werden nach den Besoldungsordnungen und nach Absatz 2 gewährt.

(2) Nimmt ein Beamter die dienstlichen Obliegenheiten eines Amtes wahr, für das der Organisations- und Stellenplan eine Planstelle mit höherem Endgrundgehalt vorsieht, so erhält er nach Ablauf von einem Jahr, wenn die höhere Planstelle während dieser Zeit besetzbar war und weiterhin besetzbar ist, eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Stellenzulage in Höhe des Unterschiedes zwischen dem Grundgehalt seiner Planstelle und dem Grundgehalt, das ihm in der Planstelle mit dem höheren End-

grundgehalt zustehen würde; gehört das Amt, dessen Obliegenheiten der Beamte wahrnimmt, einer Besoldungsgruppe an, die im Haushaltsplan mit anderen Besoldungsgruppen zusammengefaßt ist, so ist das Grundgehalt der niedrigeren Besoldungsgruppe maßgebend. Eine Planstelle gilt auch dann als besetzbar, wenn ihr Inhaber ein Amt im Sinne des Satzes 1 wahrnimmt.

(3) Stellenzulagen, die nach der Besoldungsordnung unwiderruflich sind, und ruhegehaltfähige Ausgleichszulagen gelten als Bestandteil des Grundgehalts.

(4) Stellenzulagen, die nach der Besoldungsordnung widerruflich sind, werden nur solange gewährt, wie der Beamte die mit der Zulage ausgestattete Stelle innehat.

#### § 22

##### Andere Zulagen und Zuwendungen

Andere als die in den §§ 10 und 21 aufgeführten Zulagen und Zuwendungen, die nicht gesetzlich geregelt sind, dürfen nur gewährt werden, soweit der Haushaltsplan Mittel dafür zur Verfügung stellt.

#### 5. Titel

##### Anrechnung von Sachbezügen

#### § 23

Sachbezüge werden unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes mit einem angemessenen Betrag auf die Dienstbezüge angerechnet. Das Nähere regelt der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Innenminister, für die Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts die oberste Aufsichtsbehörde, durch Rechtsverordnung.

#### Abschnitt III<sup>1)</sup>

##### (Überleitung der vorhandenen Beamten und Richter in das neue Recht)

<sup>1)</sup> Nicht abgedruckt.

Die Überleitung der Beamten und Richter in das neue Recht ergibt sich aus

§§ 24 und 24 a des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 8. November 1960 (GV. NW. S. 357).

Artikel 5 des Zweiten Besoldungsänderungsgesetzes vom 14. Juli 1964 (GV. NW. S. 249).

Artikel IV des Dritten Besoldungsänderungsgesetzes vom 15. Juni 1965 (GV. NW. S. 165) und

Artikel IV und V des Fünften Besoldungsänderungsgesetzes vom 17. April 1968 (GV. NW. S. 138).

#### Abschnitt IV

##### Regelbeförderung

#### § 25

(1) Beamte des einfachen Dienstes sollen ein Jahr nach der Anstellung in ein Amt der Besoldungsgruppe A 2 befördert werden. Ist ein Amt der Besoldungsgruppe A 2 Eingangsamt ihrer Laufbahn, so tritt an die Stelle der Besoldungsgruppe A 2 die Besoldungsgruppe A 3.

(2) Beamte des mittleren Dienstes, die die für ihre Laufbahn vorgeschriebene Vorbildung und Ausbildung besitzen und für die ein Amt der Besoldungsgruppe A 5 Eingangsamt ihrer Laufbahn ist, sollen ein Jahr nach der Anstellung in ein Amt der Besoldungsgruppe A 6 befördert werden.

(3) Beamte des gehobenen Dienstes, die die für ihre Laufbahn vorgeschriebene Vorbildung und Ausbildung besitzen und für die ein Amt der Besoldungsgruppe A 9 Eingangsamt ihrer Laufbahn ist, sollen zweieinhalb Jahre nach der Anstellung in ein Amt der Besoldungsgruppe A 10 befördert werden. Auf den Zeitraum von zweieinhalb Jahren sind Zeiten eines Wehrdienstes oder eines zivilen Ersatzdienstes bis zur Dauer von eineinhalb Jah-

ren anzurechnen; das gleiche gilt für die Teilnahme an einem freiwilligen sozialen Jahr nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (BGBl. I S. 640).

(4) Beamte des höheren Dienstes, die die für ihre Laufbahn vorgeschriebene Vorbildung und Ausbildung besitzen und für die ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 Eingangsamt ihrer Laufbahn ist, sollen in ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 befördert werden, wenn sie die 8. Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe A 13 erreichen und die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für die Beförderung erfüllen.

(5) Polizei-(Kriminal-)hauptwachtmeister sollen ein Jahr nach ihrer Ernennung zu Polizei-(Kriminal-)meistern, Polizei-(Kriminal-)kommissare zweieinhalb Jahre nach ihrer Ernennung zu Polizei-(Kriminal-)oberkommissaren befördert werden; Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. Polizei-(Kriminal-)räte, die die III. Fachprüfung abgelegt haben, sollen drei Jahre nach ihrer Ernennung zu Polizei-(Kriminal-)oberräten befördert werden.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht, wenn die Leistung oder die Führung des Beamten eine Beförderung nicht oder noch nicht rechtfertigt.

(7) Beamte, die eine Aufstiegsprüfung abgelegt haben, sowie Beamte des gehobenen Dienstes, die aus der Einheitslaufbahn hervorgegangen sind und denen nach Ablegung der vorgeschriebenen oder üblichen Prüfung ein Amt der Besoldungsgruppe A 9 übertragen worden ist, nehmen an der Regelbeförderung teil; die Absätze 2 bis 4 und 6 gelten entsprechend.

(8) Studienräte an berufsbildenden Schulen, von denen bei ihrer Anstellung als Gartenbauoberlehrer, Gewerbeoberlehrer, Handelsoberlehrer, Landwirtschaftslehrer oder Religionslehrer die Ablegung einer Diplom-Hauptprüfung oder eine abgeschlossene theologische Ausbildung als Anstellungsvoraussetzung gefordert wurde, sollen zu Oberstudienräten befördert werden, sobald sie eine Unterrichtstätigkeit von mindestens dreizehn Jahren an berufsbildenden Schulen abgeleistet haben und die laufbahnmäßigen Voraussetzungen für eine Beförderung erfüllen. Zeiten einer Unterrichtstätigkeit vor der Erlangung der Anstellungsfähigkeit bleiben hierbei unberücksichtigt. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Studienräte an berufsbildenden Schulen, die vor dem 1. April 1965 der Besoldungsgruppe A 12 a oder A 13 angehörten, weil an sie andere Sonderanforderungen gestellt wurden.

## Abschnitt V

### Übergangsvorschriften

#### § 26

(1) Ist eine Person, die an der Unterbringung nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (G 131) teilgenommen hat, bis zum 30. September 1961 als Beamter angestellt (eingestellt) worden, so gilt auch die Zeit vom 9. Mai 1945 bis zur Anstellung (Einstellung) als Dienstzeit im Sinne des § 6 Abs. 3 Nr. 3. Bei früheren außerplanmäßigen Beamten (K) und ihnen gemäß § 11 G 131 in den bis zum 30. September 1961 jeweils geltenden Fassungen gleichgestellten Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, die die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllen, wird die Zeit vom 9. Mai 1945 bis zur Ablegung der für die planmäßige Anstellung vorgeschriebenen Prüfung, längstens bis zum 30. September 1961, als Dienstzeit im Sinne des § 6 Abs. 3 Nr. 3 berücksichtigt.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Personen,

- a) die nicht an der Unterbringung teilgenommen haben, aber auf die Pflichtanteile anrechenbar waren,
- b) auf die § 52 b Abs. 2 in Verbindung mit § 62 oder § 63 G 131 Anwendung findet,
- c) denen Rechte nach dem G 131 nur deshalb nicht zustehen, weil sie die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b) hinsichtlich der Aufgabe des Dienstes oder die in § 4 oder § 81 G 131 in den jeweils geltenden Fassungen bezeichneten Voraussetzungen nicht erfüllen,

d) die nur deshalb nicht von Absatz 1 oder Absatz 2 Buchstaben a) und b) erfaßt werden, weil sie bereits vor dem 1. April 1951 wiederverwendet worden sind.

(3) Absatz 1 ist auf die nach den §§ 71 e bis 71 k G 131 und die unter den Voraussetzungen des § 42 Abs. 6 G 131 als Beamte angestellten (eingestellten) Personen mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß an die Stelle des Tages der Anstellung (Einstellung) der 30. September 1961 tritt. Satz 1 gilt auch für die bis zum 31. Dezember 1965 als Beamte angestellten (eingestellten) Personen, die am 30. September 1961 im öffentlichen Dienst standen und entweder an der Unterbringung teilnahmen oder eine der Voraussetzungen des Absatzes 2 Buchstaben a) bis c) erfüllten.

(4) Die Absätze 1, 2 Buchstabe c) und Absatz 3 sind auf frühere Berufssoldaten und berufsmäßige Angehörige des früheren Reichsarbeitsdienstes, deren Dienstverhältnis nach § 53 Abs. 2 Satz 3 oder § 55 Abs. 1 Satz 2 G 131 als mit Ablauf des 8. Mai 1945 beendet gilt, sinngemäß anzuwenden, wenn sie

- a) bis zum Eintritt in dieses Dienstverhältnis Beamte waren und bei einem Verbleib in dieser Rechtsstellung an der Unterbringung teilgenommen hätten oder
- b) eine Dienstzeit von mindestens 10 Jahren nach § 53 Abs. 1 Satz 6, § 54 Abs. 4 oder § 55 Abs. 1 Satz 1 G 131 abgeleistet hatten.

(5) Bei Personen, die nach § 71 d Abs. 1, 3 des in Absatz 1 genannten Gesetzes zur Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes zugelassen worden sind, wird die Zeit vom 9. Mai 1945 bis zur Ablegung der für die planmäßige Anstellung vorgeschriebenen Prüfung, längstens bis zum 30. September 1961, als Dienstzeit im Sinne des § 6 Abs. 3 Nr. 3 berücksichtigt. Entsprechendes gilt für frühere Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, die vor dem 1. April 1951 wieder in den Vorbereitungsdienst übernommen worden sind.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für Personen, die früher eine ihnen angebotene Wiederverwendung aus einem von ihnen zu vertretenden Grunde abgelehnt haben.

## Kapitel II

### Anpassung der Versorgungsbezüge

#### § 27

(1) Versorgungsbezüge, die auf Grund eines Beamtenverhältnisses gewährt werden, das vor dem 1. Januar 1968 beendet worden ist, werden auf den Betrag festgesetzt, der sich ergeben hätte, wenn der Beamte bei seinem Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis aus einer Besoldungsgruppe dieses Gesetzes besoldet gewesen wäre. Hat das Beamtenverhältnis eines Volksschullehrers, eines Volksschulkonrektors an einer Volksschule mit mindestens 7 Lehrerstellen, eines Oberlehrers an einer Justizvollzugsanstalt, eines Polizeioberlehrers, eines Realschullehrers oder eines Sonderschullehrers vor dem 1. August 1968 geendet, so sind die Versorgungsbezüge mit Wirkung vom 1. August 1968 auf den Betrag festzusetzen, der sich ergeben hätte, wenn der Beamte nach diesem Zeitpunkt in den Ruhestand getreten wäre. Für die Überleitung in die neue Besoldungsgruppe gelten die für Beamte maßgebenden Überleitungsbestimmungen sinngemäß.

(2) Der Finanzminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Innenminister Versorgungsempfänger, deren letztes Amt oder letzte Besoldungsgruppe in den Überleitungsübersichten nicht berücksichtigt ist, nach den Grundsätzen der Überleitungs Vorschriften einer Besoldungsgruppe dieses Gesetzes zuzuteilen und ihnen in diesem Rahmen Zulagen zu gewähren.

(3) Das Besoldungsdienstalter wird nach den §§ 6 bis 9 und 26 neu festgesetzt. Hat das Beamtenverhältnis vor dem 1. Juli 1937 geendet, so tritt an die Stelle der bisherigen Dienstaltersstufe die Dienstaltersstufe der neuen Besoldungsgruppe, die zur Endstufe denselben Abstand hat wie die Dienstaltersstufe der bisherigen Besoldungsgruppe zu ihrer Endstufe.

(4) Ist das sich nach den Absätzen 1 bis 3 ergebende Grundgehalt (einschließlich der ruhegehaltfähigen Zulagen) niedriger als das Grundgehalt (einschließlich der ruhegehaltfähigen Zulagen), das am 31. Dezember 1967 den Versorgungsbezügen zugrunde zu legen war, so werden die Versorgungsbezüge um eine Ausgleichszulage erhöht, die sich aus der Zugrundelegung des Unterschiedes zwischen den Grundgehältern ergibt. Zu dem Grundgehalt, das am 31. Dezember 1967 zugrunde zu legen war, gehören auch Ausgleichszulagen nach § 27 b Abs. 4 des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1965 (GV. NW. S. 258).

(5) Liegt der Berechnung der Versorgungsbezüge ein Grundgehalt nicht oder nicht erkennbar zugrunde, so bleibt es bei der bisherigen Festsetzung der Versorgungsbezüge.

#### § 28

(1) Liegt der Berechnung der Versorgungsbezüge ein Grundgehalt der Besoldungsgruppen A 1, A 2, A 5, A 6 (nur Polizeivollzugsbeamte), A 9, A 13 oder A 13 a zugrunde, so treten an die Stelle des Grundgehaltes (einschließlich der ruhegehaltfähigen Zulagen)

der Besoldungsgruppen A 1 und A 2

das Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 2 oder A 3,

der Besoldungsgruppe A 5

das Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 6,

der Besoldungsgruppe A 6 (nur Polizeivollzugsbeamte)

das Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 7,

der Besoldungsgruppe A 9

das Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 10,

der Besoldungsgruppen A 13 und A 13 a

das Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 14,

wenn der Beamte bei seinem Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis die Voraussetzungen für eine Regelbeförderung nach § 25 erfüllt hätte. Satz 1 findet entsprechende Anwendung auf Versorgungsempfänger der Besoldungsgruppen A 5, A 6 (nur Polizeivollzugsbeamte) und A 9, wenn bei der Ernennung eine Prüfung nicht verlangt wurde. Kann bei Versorgungsempfängern, deren Versorgung auf einem Beamtenverhältnis beruht, das vor dem 1. April 1957 geendet hat, der Zeitpunkt der Anstellung nicht festgestellt werden, so tritt an die Stelle des Tages der Anstellung der Tag des Beginns der Dienstbezüge.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn der Versorgungsfall nach dem 31. Dezember 1967 eingetreten ist.

### Kapitel III

Beamte und Versorgungsberechtigte der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

#### § 29

(1) Soweit die mit Landesbeamten vergleichbaren Beamten der Gemeinden, Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts in den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A, B und H nicht aufgeführt sind, sind sie nach den für die Landesbeamten geltenden Vorschriften und Bestimmungen in die Gruppen der Besoldungsordnungen einzureihen.

(2) Der Innenminister oder der zuständige Fachminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzminister durch Rechtsverordnung Richtlinien

a) für die Eingruppierung der mit Landesbeamten nicht vergleichbaren Beamten nach den für die Landesbeamten geltenden Grundsätzen,

b) für die Gewährung von Dienstaufwandsentschädigungen, Stellenzulagen, anderen Zulagen und sonstigen Zuwendungen im Sinne von § 22

zu erlassen und dabei Höchstgrenzen festzulegen. Richtlinien nach Buchstabe b) dürfen von den für die Landesbeamten geltenden Bestimmungen nur abweichen, wenn dies wegen der Verschiedenheit der Verhältnisse sachlich notwendig ist.

#### § 30

(1) Die Gemeinden, die Gemeindeverbände und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, auch die übrigen Geldbezüge ihrer Beamten nach den für die Landesbeamten geltenden Vorschriften zu regeln.

(2) Zu den übrigen Geldbezügen im Sinne des Absatzes 1 gehören alle Geldbezüge, die die Beamten mit Rücksicht auf ihre hauptamtliche oder nebenamtliche Dienststellung erhalten. Die nach der Beihilfenverordnung in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen zu leistende Fürsorge kann durch den Abschluß einer Versicherung gewährt werden.

#### § 31

Die Vorschriften der §§ 27 bis 30 gelten auch für die Versorgungsberechtigten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

#### § 32

(1) Die oberste Aufsichtsbehörde tritt in den Fällen des § 7 Abs. 3 Satz 2 an die Stelle der obersten Dienstbehörde.

(2) Bei Wahlbeamten der Gemeinden und Gemeindeverbände (Hauptverwaltungsbeamten, Beigeordneten, Landesräten) findet § 6 Abs. 2 bis 4 keine Anwendung.

#### § 33

(1) Soweit dieses Gesetz der obersten Dienstbehörde gestattet, ihre Befugnis zu übertragen, gelten für diese Übertragung die Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

#### § 34

Der Innenminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzminister Beamte, die unter § 9 des Gesetzes zur einheitlichen Durchführung des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 2. Januar 1956 (GS. NW. S. 315) fallen, nach den Grundsätzen der für die Landesbeamten geltenden Überleitungsvorschriften neu überzuleiten und ihnen, soweit erforderlich, Zulagen zu gewähren.

### Kapitel IV

#### Schlußvorschriften

#### § 35

(Änderung des Landesbeamtengesetzes)<sup>1)</sup>

#### § 36

(Änderung der Reichshaushaltsordnung)<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Überholt durch die Neufassung des Landesbeamtengesetzes vom 1. Juni 1962 (GV. NW. S. 271).

<sup>2)</sup> Es sind geändert worden

§ 127 der Reichshaushaltsordnung durch § 36 des Besoldungsanpassungsgesetzes vom 13. Mai 1958 (GV. NW. S. 149),

§ 11 Abs. 2 der Reichshaushaltsordnung durch Artikel V Nr. 2 des Dritten Besoldungsänderungsgesetzes vom 15. Juni 1965 (GV. NW. S. 165) und durch Artikel VIII des Fünften Besoldungsänderungsgesetzes vom 17. April 1968 (GV. NW. S. 138).

§ 37

(Besitzstandswahrung bei der Überleitung  
in das Besoldungsanpassungsgesetz<sup>3)</sup>)

§ 38

Die Ausführungsvorschriften zu diesem Gesetz erläßt  
der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Innen-  
minister.

§ 39

(Haushaltsermächtigung; durch Zeitablauf überholt)

§ 40<sup>4)</sup>

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 1957 in Kraft.

<sup>3)</sup> Vgl. § 37 des Besoldungsanpassungsgesetzes vom 13. Mai 1958  
(GV. NW. S. 149).

Wegen der übrigen Vorschriften zur Besitzstandswahrung vgl. die  
in der Anmerkung 1 zu Kapitel I Abschnitt III aufgeführten Über-  
leitungsvorschriften.

<sup>4)</sup> Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Besoldungsanpas-  
sungsgesetzes vom 13. Mai 1958 (GV. NW. S. 149). Der Zeitpunkt  
des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den  
in der vorangestellten Bekanntmachung aufgeführten Gesetzen.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten alle  
bisherigen besoldungsrechtlichen Vorschriften außer Kraft  
mit Ausnahme

- a) des Gesetzes über die Bezüge der kriegsgefangenen  
Beamten vom 15. Dezember 1952 (GS. NW. S. 269),
- b) des § 4 des Gesetzes über die Rechtsstellung der in  
den Landtag gewählten Beamten, Angestellten und  
Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18. Mai  
1954 (GS. NW. S. 250),
- c) (überholt)
- d) (überholt)
- e) des § 6 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung der Polizei-  
beamtenbesoldung vom 27. November 1956 (GS. NW.  
S. 321).

(3) Ist in Rechts- oder Verwaltungsvorschriften auf  
Vorschriften und Bezeichnungen Bezug genommen, die  
nach Absatz 2 für die in § 1 genannten Personen nicht  
mehr gelten, so treten an deren Stelle die Vorschriften  
und Bezeichnungen dieses Gesetzes, soweit sich aus § 27<sup>5)</sup>  
nichts anderes ergibt.

<sup>5)</sup> § 27 des Besoldungsanpassungsgesetzes vom 13. Mai 1958.

## Besoldungsordnungen

### Vorbemerkungen

1. Die in den Besoldungsordnungen A, B und H ausgebrachten Sätze der Grundgehälter und Zulagen sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, Monatsbeträge.
2. Die Amtsbezeichnungen sind in jeder Besoldungsgruppe nach der Buchstabenfolge geordnet.
3. Die Beamtinnen führen die Amtsbezeichnungen in der weiblichen Form.
4. Die Gemeinden, die Gemeindeverbände und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts verwenden die Amtsbezeichnungen ohne den Zusatz „Regierungs-“; in der Regel soll die Amtsbezeichnung einen besonderen, auf den Dienstherrn hinweisenden Zusatz erhalten. Beispiel: „Stadtoberinspektor“.
5. Soweit die Einreihung in die Besoldungsgruppen sich nach der Zahl der Einwohner eines Bezirks bestimmt, ist die zum 30. Juni vom Statistischen Landesamt ermittelte „Wohnbevölkerung“ jeweils vom Beginn des folgenden Rechnungsjahres an maßgebend.
6. Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann im Einvernehmen mit dem Finanzminister den Forstbeamten der Besoldungsgruppen A 5 bis A 11, die in weit vom nächsten Ort abgelegenen Gehöften wohnen müssen, zum Ausgleich der damit verbundenen wirtschaftlichen Nachteile eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Entschädigung bewilligen.
7. Der Justizminister kann im Einvernehmen mit dem Finanzminister den im Vollstreckungsaußendienst tätigen Vollziehungsbeamten der Justiz eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Entschädigung bewilligen.
8. Die in einer Justizvollzugsanstalt tätigen Beamten erhalten eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Zulage von 35 DM.
9. Der Finanzminister kann den im Vollstreckungsaußendienst tätigen Steuerbeamten eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Entschädigung bewilligen.
10. Die Beamten des mittleren und des gehobenen Dienstes erhalten für die Zeit ihrer überwiegenden Verwendung im Programmierdienst elektronischer Datenverarbeitungsanlagen eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 50 DM, soweit ihnen nicht bereits eine andere Stellenzulage zusteht.

# **Besoldungsordnung A**

## **Aufsteigende Gehälter**

**Besoldungsgruppe A 1**

399,— 416,60 434,20 451,80 469,40 487,— 504,60 522,20 539,80 DM

Ortszuschlag: I  
(Amtsgehilfe)

Amtsgehilfe

**Besoldungsgruppe A 2**

419,30 438,— 456,70 475,40 494,10 512,80 531,50 550,20 568,90 587,60 DM

Ortszuschlag: I  
(Oberamtsgehilfe)

Gartenaufseher

Hausmeister

Magazinverwalter — soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 3 —

Maschinenwärter

Oberamtsgehilfe

Steuerwachtmeister

### Besoldungsgruppe A 3

455,70 474,40 493,10 511,80 530,50 549,20 567,90 586,60 605,30 624,— DM

Ortszuschlag: I  
(Hauptamtsgehilfe)

Hauptamtsgehilfe  
Hausmeister — bei einer staatlichen Ingenieurschule — (künftig wegfallend)  
Justizwachtmeister  
Laborant — soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 4 —  
Landgestütobewärter (künftig wegfallend)  
Landgestütwärter  
Magazinverwalter — soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 2  
Maschinenoberwärter  
Steueroberwachtmeister

### Besoldungsgruppe A 4

484,20 503,90 523,60 543,30 563,— 582,70 602,40 622,10 641,80 661,50 DM

Ortszuschlag: I  
(Amtsmeister)

Amtsmeister  
Justizhauptwachtmeister<sup>2)</sup>  
Justizoberwachtmeister  
Laborant — soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 3 —  
Landgestütobewärter  
Steuerhauptwachtmeister

<sup>1)</sup> (weggefallen)

<sup>2)</sup> Erhält eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 45,80 DM.

**Besoldungsgruppe A 5**

505,— 524,70 544,40 564,10 583,80 603,50 623,20 642,90 662,60 682,30 702,— DM

Ortszuschlag: I

(Assistent)

Bergvermessungsassistent  
 Bergverwaltungsassistent  
 Eichassistent  
 Erster Justizhauptwachtmeister<sup>1)</sup>  
 Erster Steuerhauptwachtmeister  
 Feuerwehrmann  
 Forstwart  
 Gewerbeassistent  
 Justizassistent  
 Justizvollstreckungsassistent  
 Justizvollzugsassistent  
 Maschinenführer  
 Oberamtsmeister  
 Polizeioberwachtmeister<sup>1)</sup>  
 Polizeiwachtmeister<sup>2)</sup>  
 Präparator — soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 6 —  
 Regierungsassistent  
 Sattelmeister  
 Steuerassistent  
 Werkführer

<sup>1)</sup> Erhält eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 26 DM und, wenn er in eine Planstelle des Einzeldienstes eingewiesen ist, eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Stellenzulage in Höhe des jeweiligen Unterschiedsbetrages zum Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 6, sofern nicht die Stellenzulage nach § 21 Abs. 2 zu gewähren ist.

<sup>2)</sup> Erhält während der Grundausbildung das Anfangsgrundgehalt.

<sup>3)</sup> Erhält eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 41,60 DM.

**Besoldungsgruppe A 6**

540,40 565,30 590,20 615,10 640,— 664,90 689,80 714,70 739,60 764,50 789,40 DM

**Ortszuschlag: I**

(Sekretär)

Bergvermessungssekretär<sup>1)</sup>  
 Bergverwaltungssekretär  
 Eichsekretär<sup>1)</sup>  
 Gewerbesekretär<sup>1)</sup>  
 Justizsekretär  
 Justizvollstreckungssekretär  
 Justizvollzugssekretär  
 Kriminalhauptwachtmeister  
 Maschinenmeister<sup>1)</sup>  
 Oberfeuerwehrmann — soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 7 —<sup>2)</sup>  
 Obersattelmeister  
 Pfleger — bei den klinischen Anstalten einer Universität —  
 Polizeihauptwachtmeister  
 Präparator — soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 5 —  
 Regierungssekretär  
 Revierforstwart  
 Steuersekretär<sup>3)</sup>  
 Strommeister<sup>1)</sup>  
 Verwalter — bei einer Justizvollzugsanstalt —<sup>1)</sup> (künftig wegfallend)  
 Werkmeister<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Erhält eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 31,20 DM.

<sup>2)</sup> Erhält eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 31,20 DM. Beamten, die am 23. April 1968 (Tag vor der Verkündung des 5. LBesÄndG) bereits eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 59 DM erhalten haben, wird diese Stellenzulage für ihre Person in Höhe von 61,40 DM weitergewährt.

<sup>3)</sup> Ein durch den Haushaltsplan zu bestimmender Teil der Beamten erhält in den vom Finanzminister bestimmten Stellen eine unwiderrufliche, nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 30 DM.

**Besoldungsgruppe A 7<sup>1)</sup>**

602,90 627,80 652,70 677,60 702,50 727,40 752,30 777,20 802,10 827,— 851,90 876,80 901,70 DM

Ortszuschlag: I  
(Obersekretär)

Bergvermessungsobersekretär  
 Bergverwaltungsobersekretär  
 Brandmeister (künftig wegfallend)  
 Eichobersekretär  
 Gerichtsvollzieher<sup>2)</sup> (künftig wegfallend)  
 Gewerbeobersekretär  
 Hauptsattelmeister  
 Justizobersekretär  
 Justizvollstreckungsobersekretär  
 Justizvollzugsobersekretär  
 Kriminalmeister  
 Maschinenobermeister  
 Oberfeuerwehrmann — soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 6 —  
 Oberforstwart  
 Oberpfleger — bei den klinischen Anstalten einer Universität —  
 Oberpräparator  
 Oberstrommeister  
 Oberwerkmeister  
 Polizeimeister  
 Regierungsobersekretär  
 Steuerobersekretär<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Obersekretäre und Sekretäre des Besoldungsgesetzes vom 30. 4. 1920/17. 12. 1920, die auf Grund des Beschlusses der Reichsregierung vom 9. 3. 1921 die Ergänzungsprüfung bis zum 29. 2. 1928 abgelegt haben, sowie Beamte, die im Landesdienst eine der Ergänzungsprüfung des Reichs entsprechende Prüfung abgelegt haben oder nach Landesrecht den hiernach geprüften Beamten gleichgestellt sind, erhalten eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 53,10 DM.

<sup>2)</sup> Der Justizminister kann im Einvernehmen mit dem Finanzminister eine Zulage bewilligen und davon einen Betrag für ruhegehaltfähig erklären.

<sup>3)</sup> (weggefallen)

<sup>4)</sup> Ein durch den Haushaltsplan zu bestimmender Teil der Beamten erhält in den vom Finanzminister bestimmten Stellen eine unwiderrufliche, nicht-ruhegehaltfähige Stellenzulage von 30 DM.

**Besoldungsgruppe A 8**

634,70 663,80 692,90 722,— 751,10 780,20 809,30 838,40 867,50 896,60 925,70 954,80  
983,90 DM

**Ortszuschlag: I**  
(Hauptsekretär)

Bergvermessungshauptsekretär<sup>1)</sup>  
 Bergverwaltungshauptsekretär<sup>1)</sup>  
 Brandmeister  
 Eichhauptsekretär<sup>1)</sup>  
 Gerichtsvollzieher<sup>4)</sup>  
 Gewerbehauptsekretär<sup>1)</sup>  
 Hauptwerkmeister<sup>1)</sup>  
 Justizhauptsekretär<sup>1)</sup>  
 Justizvollzugshauptsekretär<sup>1)</sup>  
 Kriminalobermeister  
 Maschinenhauptmeister<sup>1)</sup>  
 Oberbrandmeister<sup>6)</sup>  
 Obergerichtsvollzieher<sup>1) 4)</sup> (künftig wegfallend)  
 Polizeiobermeister  
 Regierungshauptsekretär<sup>1)</sup>  
 Revieroberforstwart<sup>1)</sup>  
 Steuerhauptsekretär<sup>1) 6)</sup>

<sup>1)</sup> Erhält in den vom Fachminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister bestimmten Stellen nach Ablauf von zwei Jahren seit Erreichen des Endgrundgehalts, jedoch nicht vor Ablauf von zwei Jahren seit dem Übertritt in die Besoldungsgruppe A 8, eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 67,80 DM.

<sup>2)</sup> (weggefallen)

<sup>3)</sup> (weggefallen)

<sup>4)</sup> Der Justizminister kann im Einvernehmen mit dem Finanzminister eine Zulage bewilligen und davon einen Betrag für ruhegehaltfähig erklären.

<sup>5)</sup> Ein durch den Haushaltsplan zu bestimmender Teil der Beamten erhält in den vom Finanzminister bestimmten Stellen eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 30 DM, soweit nicht eine Stellenzulage nach Fußnote 1 zusteht.

<sup>6)</sup> Erhält eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 52 DM.

**Besoldungsgruppe A 9**

718,40 748,50 778,60 808,70 838,80 868,90 899,— 929,10 959,20 989,30 1019,40 1049,50  
1079,60 DM

**Ortszuschlag: II**

(Inspektor)

Berginspektor<sup>1)</sup>  
 Bergvermessungsinspektor<sup>2) 3)</sup>  
 Bergverwaltungsinspektor<sup>2)</sup>  
 Bibliotheksinspektor<sup>2)</sup>  
 Brandinspektor<sup>2)</sup>  
 Eichinspektor<sup>2)</sup>  
 Erster Hauptsekretär<sup>4)</sup>  
 Erster Hauptwerkmeister  
 Erster Maschinenhauptmeister  
 Erster Revieroberforstwart  
 Fachlehrer  
 — an einer berufsbildenden Schule —  
 — an einer Volksschule —  
 Garteninspektor<sup>2)</sup>  
 Gewerbeinspektor<sup>2)</sup>  
 Hauptbrandmeister  
 Justizinspektor<sup>2) 4) 5)</sup>  
 Kriminalhauptmeister  
 Kriminalkommissar  
 Ministerialhauptsekretär  
 Obergerichtsvollzieher<sup>2)</sup>  
 Polizeihauptmeister  
 Polizeikommissar  
 Regierungsbauinspektor<sup>2) 3)</sup>  
 Regierungsinspektor<sup>2) 3) 4) 5)</sup>  
 Regierungskartographeninspektor<sup>2) 3)</sup>  
 Regierungsvermessungsinspektor<sup>2) 3)</sup>  
 Revierförster  
 Sozialinspektor  
 Steuerinspektor<sup>2) 4)</sup>  
 Werkstattdlehrer — an einer berufsbildenden Schule —

<sup>1)</sup> Erhält eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 61,40 DM.

<sup>2)</sup> Die Beamten, die am 31. Mai 1954 die Bezüge der alten Besoldungsgruppe A 4c 1 erhalten haben, erhalten für ihre Person eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 61,40 DM, soweit ihnen nicht eine Stellenzulage nach Fußnote 3 oder 4 zusteht.

<sup>3)</sup> Beamte des technischen Dienstes, die die für die Laufbahn geforderte Abschlußprüfung einer höheren technischen Lehranstalt abgelegt haben, erhalten eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 62,40 DM; dies gilt nicht, wenn während des Besuchs der höheren technischen Lehranstalt Dienstbezüge gezahlt worden sind.

Die Beamten des technischen Dienstes, die noch ohne Abschlußprüfung einer höheren technischen Lehranstalt angestellt worden sind, erhalten die Stellenzulage nur dann, wenn sie im Zeitpunkt der Verkündung des *ÄndBesAG* (15. Juni 1960) ein Amt bekleideten, für das nach den geltenden Laufbahnvorschriften die Abschlußprüfung einer höheren technischen Lehranstalt als Anstellungsvoraussetzung vorgeschrieben ist.

<sup>4)</sup> Erhält als Kassierer bei Oberkassen eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 61,40 DM.

<sup>5)</sup> Erhält für die Zeit seiner Verwendung als Rechtspfleger eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 54 DM, soweit nicht eine Stellenzulage nach Fußnote 2 zusteht.

<sup>6)</sup> Zu der Amtsbezeichnung tritt der jeweilige für die Fachrichtung in der Besoldungsgruppe A 8 verwendete Zusatz.

<sup>7)</sup> Der Justizminister kann im Einvernehmen mit dem Finanzminister eine Zulage bewilligen und davon einen Betrag für ruhegehaltfähig erklären.

### Besoldungsgruppe A 10

819,80 864,50 909,20 953,90 998,60 1043,30 1088,— 1132,70 1177,40 1222,10 1266,80 1311,50  
1356,20 DM

Ortszuschlag: II  
(Oberinspektor)

Bergoberinspektor<sup>1)</sup>  
 Bergvermessungsoberinspektor<sup>1)</sup>  
 Bergverwaltungsoberinspektor  
 Bibliotheksoberinspektor  
 Brandoberinspektor<sup>1)</sup>  
 Eichoberinspektor<sup>1)</sup>  
 Gartenoberinspektor<sup>1)</sup>  
 Gewerbeoberinspektor<sup>1)</sup>  
 Justizoberinspektor<sup>2)</sup>  
 Kriminaloberkommissar  
 Lehrer — an einer Höheren Fachschule für Sozialarbeit —  
 Oberförster  
 Polizeioberkommissar  
 Regierungskartographenoberinspektor<sup>1)</sup>  
 Regierungsoberbauinspektor<sup>1)</sup>  
 Regierungsoberinspektor<sup>1)</sup> \*)  
 Regierungsvermessungsoberinspektor<sup>1)</sup>  
 Sozialoberinspektor  
 Steueroberinspektor<sup>1)</sup> \*)  
 Technischer Lehrer — an einer berufsbildenden Schule —  
 Wein- und Spirituosenkontrolleur

<sup>1)</sup> Beamte des technischen Dienstes, die die für die Laufbahn geforderte Abschlußprüfung einer höheren technischen Lehranstalt abgelegt haben, erhalten eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 62,40 DM; dies gilt nicht, wenn während des Besuchs der höheren technischen Lehranstalt Dienstbezüge gezahlt worden sind.

Die Beamten des technischen Dienstes, die noch ohne Abschlußprüfung einer höheren technischen Lehranstalt angestellt worden sind, erhalten die Stellenzulage nur dann, wenn sie im Zeitpunkt der Verkündung des AndBesAG (15. Juni 1960) ein Amt bekleideten, für das nach den geltenden Laufbahnvorschriften die Abschlußprüfung einer höheren technischen Lehranstalt als Anstellungsvoraussetzung vorgeschrieben ist.

<sup>2)</sup> Erhält für die Zeit seiner überwiegenden Verwendung im Prüfungsdienst eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 40 DM.

<sup>\*)</sup> Erhält für die Zeit seiner Verwendung als Rechtspfleger eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 54 DM.

**Besoldungsgruppe A 11**

951,10 993,70 1036,30 1078,90 1121,50 1164,10 1206,70 1249,30 1291,90 1334,50 1377,10  
 1419,70 1462,30 1504,90 DM

**Ortszuschlag: II**  
**(Amtmann)**

Amisanwalt<sup>1)</sup>  
 Bergamt<sup>1)</sup>  
 Bergvermessungsamt<sup>1)</sup>  
 Bergverwaltungsamt<sup>1)</sup>  
 Bibliotheksamt<sup>1)</sup>  
 Brandamt<sup>1)</sup>  
 Eichamt<sup>1)</sup>  
 Forstamt<sup>1)</sup>  
 Gartenamt<sup>1)</sup>  
 Gewerbeamt<sup>1)</sup>  
 Justizamt<sup>1)</sup>  
 Kriminalhauptkommissar — soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12 —<sup>1)</sup>  
 Oberlehrer — an einer Höheren Fachschule für Sozialarbeit —<sup>1)</sup>  
 Polizeihauptkommissar — soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12 —<sup>1)</sup>  
 Regierungsamt<sup>1)</sup>  
 Regierungsbauamt<sup>1)</sup>  
 Regierungskartographenamt<sup>1)</sup>  
 Regierungsvermessungsamt<sup>1)</sup>  
 Sozialamt  
 Steueramt<sup>1)</sup> \*)  
 Technischer Oberlehrer — an einer berufsbildenden Schule —<sup>1)</sup>  
 Volksschulkonrektor — an einer Volksschule mit mindestens 7 Lehrerstellen, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 11 a —<sup>4)</sup> \*)  
 Volksschullehrer — soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 11 a —<sup>5)</sup> \*)  
 Zollamt<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Erhält in den vom Fachminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister bestimmten Stellen nach Ablauf von zwei Jahren seit Erreichen des Endgrundgehalts ein unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 45,80 DM.

<sup>2)</sup> (weggefallen)

<sup>3)</sup> Erhält für die Zeit seiner überwiegenden Verwendung im Prüfungsdienst eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 54 DM.

<sup>4)</sup> Erhält eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 104 DM.

<sup>5)</sup> Erhält vom Beginn seiner planmäßigen Anstellung als Alleinstehender oder Erster Lehrer an einer Volksschule mit 2 Lehrerstellen eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 80 DM. Erhält als Fachleiter an einem Bezirksseminar eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 50 DM, soweit ihm nicht bereits eine Stellenzulage nach Satz 1 zusteht.

<sup>6)</sup> Tritt nach Ablauf von zwei Jahren seit Erreichen des Endgrundgehalts in die Besoldungsgruppe A 11 a über.

**Besoldungsgruppe A 11 a**

973,50	1020,30	1067,10	1113,90	1160,70	1207,50	1254,30	1301,10	1347,90	1394,70	1441,50
				1488,30	1535,10	1581,90	DM			

**Ortszuschlag: II**

Volksschullehrer — soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 11 —<sup>1)</sup> <sup>2)</sup>

Volksschulkonrektor — an einer Volksschule mit mindestens 7 Lehrerstellen, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 11 —<sup>1)</sup> <sup>3)</sup>

---

<sup>1)</sup> Nach Ablauf von zwei Jahren seit Erreichen des Endgrundgehalts.

<sup>2)</sup> Erhält vom Beginn seiner planmäßigen Anstellung als Alleinstehender oder Erster Lehrer an einer Volksschule mit 2 Lehrerstellen eine nicht-ruhegehaltfähige Stellenzulage von 60 DM.

Erhält als Fachleiter an einem Bezirksseminar eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 50 DM, soweit ihm nicht bereits eine Stellenzulage nach Satz 1 zusteht.

<sup>3)</sup> Erhält eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 52 DM.

**Besoldungsgruppe A 12**

1037,40 1085,20 1133,— 1180,80 1228,60 1276,40 1324,20 1372,— 1419,80 1467,60 1515,40  
 1563,20 1611,— 1658,80 DM

**Ortszuschlag: II**  
 (Oberamtmann)

- Amtsrat<sup>1)</sup>
- Bergoberamtmann<sup>2)</sup>
- Bergverwaltungsoberamtmann<sup>2)</sup>
- Bibliotheksoberamtmann<sup>2)</sup>
- Brandoberamtmann<sup>2)</sup>
- Eichoberamtmann<sup>2)</sup>
- Forstoberamtmann<sup>2)</sup>
- Gewerbeoberamtmann<sup>2)</sup>
- Justizoberamtmann<sup>2)</sup>
- Kriminalhauptkommissar — soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 11 —<sup>2)</sup>
- Oberamtsanwalt<sup>2)</sup>
- Oberlehrer — bei einer Justizvollzugsanstalt, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12 a —<sup>3)</sup>
- Polizeihauptkommissar — soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 11 —<sup>2)</sup>
- Polizeioberlehrer — soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12 a —<sup>3)</sup>
- Realschullehrer — soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12 a —<sup>3)</sup> <sup>4)</sup>
- Regierungskartographenoberamtmann<sup>2)</sup>
- Regierungsoberamtmann<sup>2)</sup>
- Regierungsoberbauamtmann<sup>2)</sup>
- Regierungsvermessungsoberamtmann<sup>2)</sup>
- Sonderschullehrer — soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12 a —<sup>3)</sup> <sup>4)</sup>
- Steuerrat<sup>2)</sup> <sup>4)</sup>
- Volksschullehrer
  - an dem Aufbauzug einer Volksschule, soweit er die Realschullehrerprüfung abgelegt hat —
- Volksschulhauptlehrer
  - als Alleinstehender oder Erster Lehrer an einer Volksschule mit 2 Lehrerstellen nach mindestens zehnjähriger Dienstzeit als solcher oder als Leiter einer Volksschule mit 3 bis 6 Lehrerstellen —
- Volksschulkonrektor
  - an einer Grundschule mit mindestens 8 Klassen —
  - an einer Hauptschule mit mindestens 10 Klassen —
  - an einem Bezirksseminar für das Lehramt an der Volksschule —
- Zollrat<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Nur bei den obersten Landesbehörden.

Erhält nach Ablauf von zwei Jahren seit Erreichen des Endgrundgehalts eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 90,50 DM.

<sup>2)</sup> Erhält in den vom Fachminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister bestimmten Stellen nach Ablauf von zwei Jahren seit Erreichen des Endgrundgehalts, jedoch nicht vor Ablauf von zwei Jahren seit dem Übertritt in die Besoldungsgruppe A 12, eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 51 DM.

<sup>3)</sup> (weggefallen)

<sup>4)</sup> Erhält für die Zeit seiner überwiegenden Verwendung im Prüfungsdienst eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 40 DM, soweit ihm nicht eine Stellenzulage nach Fußnote 2 zusteht.

<sup>5)</sup> Trifft nach Ablauf von zwei Jahren seit Erreichen des Endgrundgehalts in die Besoldungsgruppe A 12 a über.

<sup>6)</sup> Erhält als Fachleiter an einem Bezirksseminar eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 50 DM.

**Besoldungsgruppe A 12  $\alpha$** 

1099,80	1147,60	1195,40	1243,20	1291,—	1338,80	1386,60	1434,40	1482,20	1530,—	1577,80
				1625,60	1673,40	1721,20	DM			

**Ortszuschlag: II**

- Direktorstellvertreter — an einer Realschule mit 6 bis 11 Klassen —<sup>1)</sup>  
 Oberlehrer — bei einer Justizvollzugsanstalt, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12 —<sup>2)</sup>  
 Polizeioberlehrer — soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12 —<sup>2)</sup>  
 Realschullehrer — soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12 —<sup>2)</sup> <sup>4)</sup>  
 Sonderschullehrer — soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12 —<sup>2)</sup> <sup>4)</sup>  
 Volksschulkonrektor — an einer Volksschule mit vollausgebautem Aufbauzug —<sup>3)</sup>  
 Volksschulrektor — als Leiter einer Volksschule mit mindestens 7 Lehrerstellen —<sup>5)</sup>

<sup>1)</sup> Erhält nach Ablauf von zwei Jahren seit Erreichen des Endgrundgehalts eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 52 DM.

<sup>2)</sup> Nach Ablauf von zwei Jahren seit Erreichen des Endgrundgehalts.

<sup>3)</sup> Nur für Volksschulkonrektoren, die die Realschullehrerprüfung abgelegt haben oder die am 31. März 1965 bereits Konrektor an einer Volksschule mit voll ausgebautem Aufbauzug waren.

<sup>4)</sup> Erhält als Fachleiter an einem Bezirksseminar eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 50 DM.

<sup>5)</sup> Erhält als Leiter einer Volksschule mit mindestens 10 Klassen eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 40 DM.

**Besoldungsgruppe A 13**

1160,20 1208,— 1255,80 1303,60 1351,40 1399,20 1447,— 1494,80 1542,60 1590,40 1638,20  
 1686,— 1733,80 1781,60 DM

**Ortszuschlag: III**  
**(Regierungsrat)**

Akademischer Rat  
 Amtsgerichtsrat<sup>1)</sup>  
 Apotheker  
 Arbeitsgerichtsrat<sup>1)</sup>  
 Baurat — im Ingenieurschuldienst —  
 Bergrat  
 Bergvermessungsrat  
 Bibliotheksrat  
 Brandrat  
 Direktorstellvertreter  
 — an einer Realschule mit mindestens 12 Klassen —  
 — an einem Bezirksseminar für das Lehramt an der Realschule —  
 Erster Gewerbemedizinalrat<sup>2)</sup>  
 Erster Staatsanwalt<sup>1) 3)</sup>  
 Forstmeister<sup>4)</sup>  
 Gewerbemedizinalrat  
 Justiz- und Kassenrat<sup>2)</sup>  
 Kriminalbezirkskommissar  
 Kriminalrat  
 Kustos  
 Landesgeologe  
 Landgerichtsrat<sup>1)</sup>  
 Landwirtschaftsrat  
 Oberamtsanwalt — soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12 —  
 Oberamtsrat<sup>7)</sup>  
 Oberamtsrichter<sup>1) 2)</sup>  
 Oberarbeitsgerichtsrat<sup>1) 3)</sup>  
 Obersteuerrat  
 Oberzollrat  
 Observator  
 Pfarrer  
 Polizeibezirkskommissar  
 Polizeihauptlehrer  
 Polizeirat  
 Realschuloberlehrer — als Leiter einer Realschule mit weniger als 6 Klassen —  
 Regierungsbaurat<sup>4)</sup>  
 Regierungsschemierat  
 Regierungseichrat  
 Regierungsfischereirat  
 Regierungsgewerberat<sup>4)</sup>  
 Regierungsmedizinalrat<sup>4)</sup>  
 Regierungspharmazierat  
 Regierungsrat<sup>4)</sup>

## Regierungsrat

- als Bürodirektor bei einer obersten Landesbehörde —
- als Bürodirektor beim Oberverwaltungsgericht —
- als Finanzprüfer —
- als Leiter eines Polizeiamts —

Regierungs- und Baurat<sup>2)</sup>Regierungs- und Brandrat<sup>2)</sup>Regierungs- und Eichrat<sup>2)</sup>Regierungs- und Gewerberat<sup>2)</sup>Regierungs- und Kassenrat<sup>2)</sup>

## Regierungs- und Landwirtschaftsrat

Regierungs- und Medizinalrat<sup>2)</sup>Regierungs- und Pharmazierat<sup>2)</sup>Regierungs- und Vermessungsrat<sup>2)</sup>Regierungs- und Veterinärat<sup>2)</sup>Regierungsvermessungsrat<sup>4)</sup>

## Regierungsveterinärat

## Sonderschulhauptlehrer — als Leiter einer Sonderschule mit 2 oder 3 Klassen —

## Sonderschulkonrektor

- an einer Sonderschule mit mindestens 7 Klassen —
- an einem Bezirksseminar für die Lehrämter an den Sonderschulen —

Sozialgerichtsrat<sup>1) 6)</sup>Staatsanwalt<sup>1)</sup>

## Staatsarchivrat

Studienrat<sup>6)</sup>Studienrat — an einer berufsbildenden Schule —<sup>6)</sup>

## Verwaltungsdirektor einer Universität, einer Universitätsklinik oder einer Technischen Hochschule

Verwaltungsgerichtsrat<sup>1)</sup>

## Volksschulrektor

- als Leiter einer Grundschule mit mindestens 8 Klassen —
- als Leiter einer Hauptschule mit mindestens 10 Klassen —
- als Leiter eines Bezirksseminars für das Lehramt an der Volksschule —
- als Fachberater an dem Landesinstitut für schulpädagogische Bildung —

<sup>1)</sup> Bis zur siebten Dienstaltersstufe.

<sup>2)</sup> Erhält eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 84,30 DM.

<sup>3)</sup> Erhält eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 61,40 DM.

<sup>4)</sup> Die Beamten, die am 31. Mai 1954 die Bezüge der alten Besoldungsgruppe A 2 c 1 erhalten haben, erhalten für ihre Person eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 84,30 DM.

<sup>5)</sup> (weggefallen)

<sup>6)</sup> Erhält als ständiger Vertreter des Präsidenten eines Sozialgerichts oder eines Sozialgerichtsdirektors eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 61,40 DM.

<sup>7)</sup> Zu der Amtsbezeichnung tritt der jeweilige für den Oberamtmann der Besoldungsgruppe A 12 verwendete Zusatz zur Kennzeichnung der Fachrichtung. Dies gilt nicht für die Beamten der obersten Landesbehörden.

<sup>8)</sup> Erhält als Fachleiter an einem Bezirksseminar eine unwiderrufliche, nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 75 DM.

**Besoldungsgruppe A 13  $\alpha$** 

1195,80	1251,90	1308,—	1364,10	1420,20	1476,30	1532,40	1588,50	1644,60	1700,70	1756,80
				1812,90	1869,—	1925,10	DM			

**Ortszuschlag: III**

Bibliotheksrat (künftig wegfallend)

Realschuldirektor — als Leiter einer Realschule mit 6 bis 11 Klassen —

Sonderschulrektor — als Leiter einer Sonderschule mit 4 bis 6 Klassen —

Staatsarchivrat (künftig wegfallend)

**Besoldungsgruppe A 14<sup>1)</sup>**

1194,70	1261,20	1327,70	1394,20	1460,70	1527,20	1593,70	1660,20	1726,70	1793,20	1859,70
				1926,20	1992,70	2059,20	DM			

**Ortszuschlag: III**  
(Oberregierungsrat)

Abteilungsdirektor und Kustos

— bei dem Zoologischen Forschungsinstitut und Reichsmuseum Alexander Koenig in Bonn —

Akademischer Oberrat

Amtsgerichtsrat<sup>2)</sup>)

Arbeitsgerichtsrat<sup>2)</sup>)

Baudirektor

— als Leiter einer nicht voll ausgebauten Ingenieurschule —<sup>3)</sup>)

Direktor der Landeshauptkasse

Direktor eines Hygienisch-bakteriologischen Landesuntersuchungsamts

Erster Staatsanwalt<sup>2)</sup>) <sup>3)</sup>)

Finanzgerichtsrat<sup>4)</sup>)

Hauptobservator

Kriminaloberrat

Landgerichtsrat<sup>2)</sup>)

Landstallmeister

Oberamtsrichter<sup>2)</sup>) <sup>3)</sup>)

Oberapotheker

Oberarbeitsgerichtsrat<sup>2)</sup>) <sup>3)</sup>)

Oberbaurat

Oberbaurat — im Ingenieurschuldienst —<sup>4)</sup>)

Oberbergrat

Oberbergvermessungsrat

Oberbibliotheksrat

Oberbrandrat

Oberforstmeister

Oberkustos

Oberlandesgeologe  
Oberlandwirtschaftsrat  
Oberpfarrer<sup>7)</sup>  
Oberregierungsbaurat  
Oberregierungschemierat  
Oberregierungsgewerbemedizinalrat  
Oberregierungsgewerberat  
Oberregierungsmedizinalrat  
Oberregierungspharmazierat  
Oberregierungsrat  
Oberregierungsrat  
— als Bürodirektor bei einer obersten Landesbehörde —  
— als Leiter eines Polizeiamts —  
Oberregierungs- und -baurat  
Oberregierungs- und -brandrat  
Oberregierungs- und -eichrat  
Oberregierungs- und -gewerberat  
Oberregierungs- und -kassenrat  
Oberregierungs- und -landwirtschaftsrat  
Oberregierungs- und -medizinalrat  
Oberregierungs- und -pharmazierat  
Oberregierungs- und -schulrat  
Oberregierungs- und -vermessungsrat  
Oberregierungs- und -veterinärtrat  
Oberregierungsvermessungsrat  
Oberregierungsveterinärtrat  
Oberstaatsarchivrat  
Oberstudienrat<sup>4) \*)</sup>

Oberstudienrat

— an einem Bezirksseminar für das Lehramt an berufsbildenden Schulen —<sup>4)</sup>

Oberstudienrat — an einer berufsbildenden Schule —<sup>4) 9)</sup>

Polizeiobererrat

Polizeischulrat

Realschuldirektor

— als Leiter einer Realschule mit mindestens 12 Klassen —

— als Leiter eines Bezirksseminars für das Lehramt an der Realschule —

Schulrat

Sonderschulrektor

— als Leiter einer Sonderschule mit mindestens 7 Klassen —

— als Leiter eines Bezirksseminars für die Lehrämter an den Sonderschulen —

Sozialgerichtsrat<sup>2) 5)</sup>

Staatsanwalt<sup>2)</sup>

Studiendirektor

— als Leiter einer berufsbildenden Schule mit mindestens 8 planmäßigen Lehrerstellen —<sup>6)</sup>

— als Leiter eines nicht voll ausgebauten Gymnasiums —<sup>8)</sup>

— als Leiter eines Progymnasiums —<sup>7)</sup>

— als Leiter eines nicht voll ausgebauten Instituts zur Erlangung der Hochschulreife —<sup>8)</sup>

Verwaltungsdirektor

— der Deutschen Sporthochschule Köln —

— einer Universitätsklinik, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13 —

Verwaltungsgerichtsrat<sup>2)</sup>

<sup>4)</sup> Die Beamten der Besoldungsgruppe A 14 erhalten, soweit ihnen nicht bereits eine Stellenzulage nach Fußnote 3 oder Fußnote 8 zusteht, als Leiter von Behörden, Schulen oder sonstigen Einrichtungen mit eigenem Personalbestand eine widerrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 54 DM, wenn der Behörde, Schule oder sonstigen Einrichtung insgesamt mindestens 2 Planstellen zugeteilt sind, die mit Beamten der Besoldungsgruppe A 14 besetzt sind oder besetzt werden können.

<sup>5)</sup> Von der achten Dienstaltersstufe an. Das Grundgehalt steigt nach Ablauf von zwei Jahren und nach Ablauf von vier Jahren seit dem Erreichen der vierzehnten Dienstaltersstufe um je eine weitere Dienstalterszulage.

<sup>6)</sup> Erhält eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 61,40 DM.

<sup>7)</sup> Erhält als ständiger Vertreter eines in Besoldungsgruppe A 15 eingestuftten Oberstudiendirektors oder Baudirektors eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 156 DM.

<sup>8)</sup> Erhält als ständiger Vertreter des Präsidenten eines Sozialgerichts oder eines Sozialgerichtsdirektors eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 61,40 DM.

<sup>9)</sup> Bis zur zwölften Dienstaltersstufe.

<sup>1)</sup> Erhält eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 54 DM, wenn er für den Landesbereich Koordinierungsaufgaben auf dem Gebiet der Gefangenenseelsorge wahrnimmt.

<sup>2)</sup> Erhält eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 156 DM.

<sup>3)</sup> Erhält als Fachleiter an einem Bezirksseminar eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 75 DM, soweit ihm nicht eine Stellenzulage nach Fußnote 4 zusteht.

**Besoldungsgruppe A 15**

1352,—	1424,80	1497,60	1570,40	1643,20	1716,—	1788,80	1861,60	1934,40	2007,20	2080,—
			2152,80	2225,60	2298,40	2371,20	DM			

**Ortszuschlag: III**

(Regierungsdirektor)

- Abteilungsdirektor bei dem Geologischen Landesamt<sup>1)</sup>
- Amtsgerichtsdirektor<sup>2) 3) 11)</sup>
- Arbeitsgerichtsdirektor<sup>11)</sup>
- Baudirektor — als Leiter einer voll ausgebauten Ingenieurschule —
- Bergvermessungsdirektor
- Direktor beim Bibliothekar-Lehrinstitut in Köln
- Direktor der Landesfeuerwehrschule
- Direktor des Chemischen Landesuntersuchungsamts Nordrhein-Westfalen in Münster
- Direktor des Landeskriminalamts
- Direktor des Zoologischen Forschungsinstituts und Reichsmuseums Alexander Koenig in Bonn
- Finanzgerichtsrat<sup>10) 11)</sup>
- Kriminaldirektor
- Landessozialgerichtsrat<sup>11)</sup>
- Landforstmeister
- Landgerichtsdirektor<sup>2) 11)</sup>
- Leitender Oberstaatsanwalt<sup>4) 11)</sup>
- Oberbergamtsdirektor
- Oberlandesgerichtsrat<sup>5) 11)</sup>
- Oberschulrat<sup>6)</sup>
- Oberstaatsanwalt<sup>7) 11)</sup>
- Oberstudiendirektor
  - als Leiter einer berufsbildenden Schule mit mindestens 14 planmäßigen Lehrerstellen
  - als Leiter einer Höheren Fachschule
  - als Leiter eines Bezirksamts für das Lehramt am Gymnasium —<sup>12)</sup>
  - als Leiter eines Bezirksamts für das Lehramt an berufsbildenden Schulen —
  - als Leiter eines voll ausgebauten Gymnasiums —<sup>13)</sup>
  - als Leiter eines voll ausgebauten Instituts zur Erlangung der Hochschulreife —
- Polizeidirektor
  - in einem Polizeibereich mit bis zu 175 000 Einwohnern —
- Regierungsbaudirektor
- Regierungsbranddirektor
- Regierungsdirektor<sup>1)</sup>

Regierungseichdirektor

Regierungsgewerbbedirektor

Regierungsgewerbmedizinaldirektor

Regierungsmedizinaldirektor<sup>6)</sup>

Regierungspharmaziedirektor

Regierungsvermessungsdirektor

Regierungsveterinärdirektor

Schutzpolizeidirektor

Sozialgerichtsdirektor<sup>9)</sup> <sup>11)</sup>

Staatsarchivdirektor

Studiendirektor

- als ständiger Vertreter des Leiters eines voll ausgebauten Gymnasiums mit mindestens 40 Lehrerstellen —
- als ständiger Vertreter des Leiters eines Bezirksseminars für das Lehramt am Gymnasium —

Verwaltungsgerichtsdirektor<sup>2)</sup> <sup>11)</sup>

<sup>1)</sup> Erhält als ständiger Vertreter des Direktors des Geologischen Landesamts, des Direktors des Staatlichen Materialprüfungsamts, eines Polizeipräsidenten oder eines in Besoldungsgruppe B 3 eingestuften Leiters einer Landesmittelbehörde eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 119,60 DM.

<sup>2)</sup> Erhält als ständiger Vertreter eines Behördenleiters, der in Besoldungsgruppe B 3 steht, eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 119,60 DM.

<sup>3)</sup> Erhält als Leiter eines Amtsgerichts mit 175 000 bis 450 000 Einwohnern im Bezirk eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 119,60 DM.

<sup>4)</sup> Erhält als Leiter der Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht mit nicht mehr als 750 000 Einwohnern im Bezirk eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 119,60 DM.

<sup>5)</sup> Ein Oberlandesgerichtsrat, der zugleich das Amt eines ordentlichen oder außerordentlichen Professors an einer öffentlichen wissenschaftlichen Hochschule ausübt, erhält, solange er beide Ämter bekleidet, als einheitliche Dienstbezüge seine um 338 DM erhöhten Dienstbezüge als Professor.

<sup>6)</sup> Erhält bei einer obersten Landesbehörde, an dem Landesinstitut für schulpädagogische Bildung oder im Schulaufsichtsdienst für die Gymnasien und Institute zur Erlangung der Hochschulreife eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 156 DM.

<sup>7)</sup> Erhält als Abteilungsleiter bei der Staatsanwaltschaft bei einem Oberlandesgericht eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 119,60 DM.

<sup>8)</sup> Erhält als leitender Arzt eines Landesversorgungsamts eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 119,60 DM.

<sup>9)</sup> Erhält als Leiter eines Sozialgerichts eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 119,60 DM.

<sup>10)</sup> Von der dreizehnten Dienstaltersstufe an.

<sup>11)</sup> Das Grundgehalt steigt nach Ablauf von zwei Jahren und nach Ablauf von vier Jahren seit dem Erreichen der fünfzehnten Dienstaltersstufe um je eine weitere Dienstalterszulage.

<sup>12)</sup> Erhält eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 156 DM.

<sup>13)</sup> Erhält als Leiter eines Gymnasiums mit mindestens 40 Lehrerstellen eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 156 DM.

**Besoldungsgruppe A 16**

1527,60	1609,70	1691,80	1773,90	1856,—	1938,10	2020,20	2102,30	2184,40	2266,50	2348,60
			2430,70	2512,80	2594,90	2677,—	DM			

Ortszuschlag: III  
(Ministerialrat)

- Direktor der Wasserschutzpolizei
- Direktor einer Bibliothek  
— an einer Universität oder einer Technischen Hochschule —
- Landesarbeitsgerichtsdirektor
- Landgerichtsdirektor  
— als ständiger Vertreter eines Landgerichtspräsidenten in Besoldungsgruppe B 5 —
- Leitender Kriminaldirektor
- Leitender Oberstaatsanwalt  
— als Leiter der Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht mit mehr als 750 000 Einwohnern im Bezirk, soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 2 —  
— als ständiger Vertreter eines Generalstaatsanwalts —
- Leitender Regierungsbaudirektor
- Leitender Regierungsdirektor
- Leitender Schutzpolizeidirektor
- Ministerialrat
- Oberlandforstmeister
- Oberverwaltungsgerichtsrat
- Polizeidirektor  
— in einem Polizeibereich mit mehr als 175 000 Einwohnern —
- Präsident eines Sozialgerichts  
— soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 2 —
- Präsident eines Verwaltungsgerichts  
— soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 3 —
- Senatspräsident bei einem Finanzgericht

Die Besoldungsordnung A (Aufsteigende Gehälter) wird durch den nachstehenden Anhang ergänzt:

**Anhang zur Besoldungsordnung A**  
Künftig wegfallende Ämter und Amtsbezeichnungen für Lehrkräfte

**Besoldungsgruppe A 12**  
Oberschullehrer<sup>1)</sup>

---

<sup>1)</sup> Erhält nach Ablauf von zwei Jahren seit Erreichen des Endgrundgehalts eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 51 DM.

**Besoldungsgruppe A 12 a**

- Direktorstellvertreter  
— an einer voll ausgebauten Realschule —<sup>1)</sup>  
— an einem Bezirksseminar für das Lehramt an der Realschule —<sup>1)</sup>
- Fachschuloberlehrer  
— an einer Berufsfachschule —  
— an einer Fachschule —  
— an einer Höheren Fachschule —
- Polizeihauptlehrer<sup>1)</sup>
- Realschuloberlehrer  
— als Leiter einer nicht voll ausgebauten Realschule —<sup>1)</sup>
- Sonderschulhauptlehrer  
— als Leiter einer Sonderform der Volksschule mit 2 oder 3 Lehrerstellen —<sup>1)</sup>
- Sonderschulkonrektor  
— an einer Sonderform der Volksschule mit mindestens 6 Lehrerstellen —<sup>1)</sup>
- Volksschulrektor  
— als Fachberater an dem Landesinstitut für schulpädagogische Bildung —

---

<sup>1)</sup> Erhält nach Ablauf von zwei Jahren seit Erreichen des Endgrundgehalts eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 51 DM.

**Besoldungsgruppe A 13**

Fachschuloberlehrer

- an einer Berufsfachschule —<sup>1)</sup>)
- an einer Fachschule —<sup>1)</sup>)
- an einer Höheren Fachschule —<sup>1)</sup>)

Oberschullehrer<sup>2)</sup>)

Sonderschulrektor

- als Leiter einer Sonderform der Volksschule mit mindestens 4 Lehrerstellen —<sup>3)</sup>)

---

<sup>1)</sup> Nach mindestens zehnjähriger Unterrichtstätigkeit an berufsbildenden Schulen; die Aufnahme in diesen Anhang steht der Beförderung eines Fachschuloberlehrers der Besoldungsgruppe A 12 a nicht entgegen.

<sup>2)</sup> Die Aufnahme in diesen Anhang steht der Beförderung eines Oberschullehrers der Besoldungsgruppe A 12 nicht entgegen.

<sup>3)</sup> Erhält nach Ablauf von zwei Jahren seit Erreichen des Endgrundgehalts eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 61,40 DM.

**Besoldungsgruppe A 13 a**

Baurat — im Ingenieurschuldienst —

Polizeischulrat<sup>1)</sup>)

Realschuldirektor

- als Leiter einer voll ausgebauten Realschule —
- als Leiter eines Bezirksseminars für das Lehramt an der Realschule —

Schulrat<sup>1)</sup>)Studienrat<sup>2)</sup>)

Studienrat

- an einer Fachschule —<sup>2)</sup>)
- an einer Höheren Fachschule —<sup>2)</sup>)
- an einer Höheren Fachschule für Sozialarbeit —<sup>2)</sup>)

---

<sup>1)</sup> Erhält nach zehnjähriger Tätigkeit als Schulrat oder als Polizeischulrat eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 61,40 DM.

<sup>2)</sup> Erhält als Fachleiter an einem Bezirksseminar eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 75 DM.

# **Besoldungsordnung B**

## **Feste Gehälter**

**Besoldungsgruppe B 1**

2288 DM

Ortszuschlag: III

**Besoldungsgruppe B 2**

2815,30 DM

Ortszuschlag: III

**Amtsgerichtspräsident**

— als Leiter eines Amtsgerichts mit 450 000 bis 700 000 Einwohnern im Bezirk —

Direktor der Landesfinanzschule Nordrhein-Westfalen

Direktor des Polizeiinstituts Hilstrup

**Finanzpräsident**

— soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 4 —

**Landgerichtspräsident**

— soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 3 oder B 5 —

**Leitender Oberbergamtsdirektor**

— als ständiger Vertreter eines Berghauptmanns —

**Leitender Oberstaatsanwalt**

— als Leiter der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Dortmund, Düsseldorf, Essen, Köln —

**Präsident des Sozialgerichts Dortmund****Präsident des Sozialgerichts Düsseldorf****Senatspräsident bei einem Oberlandesgericht****Senatspräsident beim Landessozialgericht****Vizepräsident bei einem Finanzgericht****Vizepräsident bei einem Landesarbeitsgericht**

### **Besoldungsgruppe B 3**

2967,20 DM

**Ortszuschlag: IV**

- Amtsgerichtspräsident  
— als Leiter eines Amtsgerichts mit mehr als 700 000 Einwohnern im Bezirk —
- Direktor des Geologischen Landesamts
- Direktor des Staatlichen Materialprüfungsamts
- Finanzgerichtspräsident (künftig wegfallend)
- Inspekteur der Polizei
- Landgerichtspräsident  
— eines Gerichts mit 400 000 bis 750 000 Einwohnern im Bezirk —
- Leitender Ministerialrat  
— als geschäftsführender Vertreter des Präsidenten des Landesjustizprüfungsamts —  
— als Gruppenleiter bei einer obersten Landesbehörde —  
— beim Landesrechnungshof —
- Polizeipräsident  
— in einem Polizeibereich mit mehr als 300 000 Einwohnern sowie in Bonn —
- Präsident des Verwaltungsgerichts in Arnsberg (künftig wegfallend)
- Präsident des Verwaltungsgerichts in Düsseldorf
- Präsident des Verwaltungsgerichts in Gelsenkirchen
- Präsident des Verwaltungsgerichts in Köln
- Präsident eines Landesamts für Flurbereinigung und Siedlung
- Präsident eines Landesversorgungsamts
- Vizepräsident des Landessozialgerichts

### **Besoldungsgruppe B 4**

3182,40 DM

**Ortszuschlag: IV**

- Direktor beim Landesrechnungshof
- Direktor des Max-Planck-Instituts für Arbeitsphysiologie in Dortmund
- Direktor des Statistischen Landesamts
- Finanzgerichtspräsident
- Finanzpräsident — soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 2 —
- Kanzler an einer Universität oder Technischen Hochschule
- Regierungsvizepräsident
- Senatspräsident beim Oberverwaltungsgericht
- Universitätskurator
- Vizepräsident bei einem Oberlandesgericht

**Besoldungsgruppe B 5**

3390,40 DM

Ortszuschlag: IV

Generalstaatsanwalt — bei einem Oberlandesgericht —  
Landgerichtspräsident  
— eines Gerichts mit mehr als 750 000 Einwohnern im Bezirk —  
Präsident eines Landesarbeitsgerichts  
Vizepräsident des Oberverwaltungsgerichts

**Besoldungsgruppe B 6**

3605,70 DM

Ortszuschlag: IV

Berghauptmann  
Ministerialdirigent  
Präsident des Landesjustizprüfungsamts  
Vizepräsident des Landesrechnungshofs

**Besoldungsgruppe B 7**

3813,70 DM

Ortszuschlag: IV

Oberfinanzpräsident  
Präsident des Landessozialgerichts  
Regierungspräsident

### **Besoldungsgruppe B 8**

4029,— DM

**Ortszuschlag: IV**

Generalsekretär des Deutschen Bildungsrates  
Ministerialdirektor (künftig wegfallend)  
Oberlandesgerichtspräsident

### **Besoldungsgruppe B 9**

4661,30 DM

**Ortszuschlag: IV**

Chef der Staatskanzlei  
Präsident des Landesrechnungshofs  
Präsident des Oberverwaltungsgerichts  
Staatssekretär

### **Besoldungsgruppe B 10**

5084,60 DM

**Ortszuschlag: IV**

### **Besoldungsgruppe B 11**

5615,— DM

**Ortszuschlag: IV**

## Besoldungsordnung H

### Hochschullehrer

#### Vorbemerkungen

1. Der Kultusminister kann, um hervorragende Hochschullehrer für einen Lehrstuhl zu gewinnen oder dem Lande zu erhalten, im Einvernehmen mit dem Finanzminister im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel den Professoren an Hochschulen in den Besoldungsgruppen H 3, H 4 und H 5
  - a) Dienstalterszulagen vorweg gewähren;
  - b) in besonderen Einzelfällen
    - in Besoldungsgruppe H 3 Sondergrundgehälter bis zum Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe H 4,
    - in Besoldungsgruppe H 4 Sondergrundgehälter bis zum Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe H 5,
    - in Besoldungsgruppe H 5 Sondergrundgehälter bis zu 3474,70 DM festsetzen;
  - c) darüber hinaus zur Ergänzung des Grundgehaltes ruhegehaltfähige und nichtruhegehaltfähige Zuschüsse bis zu insgesamt 802,90 DM bewilligen.
2. Nach Maßgabe der Fußnoten zu den Besoldungsgruppen H 1, H 1 a, H 2, H 3 und H 4 wird ein Kolleggeldpauschale gewährt, wenn und solange der Hochschullehrer eine Lehrtätigkeit angemessenen Umfangs ausübt. Bei vorübergehender Nichtausübung der Lehrtätigkeit kann der Kultusminister Ausnahmen zulassen. Die näheren Bestimmungen erläßt der Kultusminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

Das Kolleggeldpauschale ist nicht ruhegehaltfähig und nicht emeritierungsfähig; jedoch wird ein Betrag von monatlich 250 DM als ruhegehaltfähig berücksichtigt, wenn für einen ordentlichen oder für einen außerordentlichen Professor Ruhegehalt oder für deren Hinterbliebene Hinterbliebenenversorgung festgesetzt wird.

Das Kolleggeldpauschale wird in zwei Teilbeträgen nachträglich jeweils zum Semesterende gezahlt.
3. Der entpflichtete Hochschullehrer erhält für seine Lehrtätigkeit Anteile an den Studiengebühren; die näheren Bestimmungen erläßt der Kultusminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

**Besoldungsgruppe H 1**

1160,20	1208,—	1255,80	1303,60	1351,40	1399,20	1447,—	1494,80	1542,60	1590,40	1638,20
				1686,—	1733,80	1781,60	DM			

**Ortszuschlag: III**Dozent<sup>1)</sup>Lektor<sup>2)</sup>Wissenschaftlicher Assistent<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> An einer Pädagogischen Hochschule oder der Deutschen Sporthochschule Köln, soweit nicht in der Besoldungsgruppe H 2.

<sup>2)</sup> An einer wissenschaftlichen Hochschule. Erhält für seine Lehrtätigkeit an einer Universität oder einer Technischen Hochschule ein Kolleggeldpauschale von 600 DM jährlich. Die bei Inkrafttreten des Zweiten Besoldungsänderungsgesetzes vom 14. Juli 1964 (GV. NW. S. 249) im Amt befindlichen Beamten können innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des vorgenannten Gesetzes durch eine schriftliche, dem Kultusminister gegenüber abzugebende Erklärung verlangen, daß ihnen an Stelle des Kolleggeldpauschales ein Anteil an den Studiengebühren gewährt wird; die näheren Bestimmungen erläßt der Kultusminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

<sup>3)</sup> An einer wissenschaftlichen Hochschule oder an den von den zuständigen Fachministern im Einvernehmen mit dem Finanzminister näher zu bestimmenden wissenschaftlichen Lehr-, Versuchs- und Forschungsanstalten.  
Steigt nur bis zur elften Dienstaltersstufe auf.

**Besoldungsgruppe H 1 α**

1195,80	1251,90	1308,—	1364,10	1420,20	1476,30	1532,40	1588,50	1644,60	1700,70	1756,80
				1812,90	1869,—	1925,10	DM			

**Ortszuschlag: III**Dozent<sup>1)</sup>Oberarzt<sup>1)</sup>Oberassistent<sup>1)</sup>Oberingenieur<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> An einer wissenschaftlichen Hochschule.

Erhält für seine Lehrtätigkeit an einer Universität, einer Technischen Hochschule oder einer Medizinischen Akademie ein Kolleggeldpauschale von 1200 DM jährlich; bei einem Oberingenieur gilt das auch für die Beteiligung an der Lehrtätigkeit des Hochschullehrers, dem er zugeordnet ist. Das Kolleggeldpauschale erhöht sich auf 2400 DM jährlich für Beamte, die die Stellung eines außerplanmäßigen Professors haben. Die bei Inkrafttreten des Zweiten Besoldungsänderungsgesetzes vom 14. Juli 1964 (GV. NW. S. 249) im Amt befindlichen Beamten können innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des vorgenannten Gesetzes durch eine schriftliche, dem Kultusminister gegenüber abzugebende Erklärung verlangen, daß ihnen an Stelle des Kolleggeldpauschales ein Anteil an den Studiengebühren gewährt wird; die näheren Bestimmungen erläßt der Kultusminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

**Besoldungsgruppe H 2**

1194,70	1261,20	1327,70	1394,20	1460,70	1527,20	1593,70	1660,20	1726,70	1793,20	1859,70
				1926,20	1992,70	2059,20	DM			

Ortszuschlag: III

Dozent<sup>1)</sup>Wissenschaftlicher Rat und Professor<sup>2)</sup>Wissenschaftlicher Abteilungsvorsteher und Professor<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> An einer Pädagogischen Hochschule oder der Deutschen Sporthochschule Köln, soweit nicht in der Besoldungsgruppe H 1.

<sup>2)</sup> An einer wissenschaftlichen Hochschule.

Erhält für seine Lehrtätigkeit an einer Universität, einer Technischen Hochschule oder einer Medizinischen Akademie ein Kolleggeldpauschale von 2400 DM jährlich. Die bei Inkrafttreten des Zweiten Besoldungsänderungsgesetzes vom 14. Juli 1964 (GV. NW. S. 249) im Amt befindlichen Beamten können innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des vorgenannten Gesetzes durch eine schriftliche, dem Kultusminister gegenüber abzugebende Erklärung verlangen, daß ihnen an Stelle des Kolleggeldpauschales ein Anteil an den Studiengebühren gewährt wird; die näheren Bestimmungen erläßt der Kultusminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

**Besoldungsgruppe H 3**

1352,—	1424,80	1497,60	1570,40	1643,20	1716,—	1788,80	1861,60	1934,40	2007,20	2080,—
				2152,80	2225,60	2298,40	2371,20	DM		

Ortszuschlag: III

Außerordentlicher Professor<sup>3)</sup>Direktor des Instituts für Leibesübungen an einer wissenschaftlichen Hochschule<sup>3)</sup>Professor<sup>3)</sup>Wissenschaftlicher Abteilungsvorsteher und Professor<sup>3)</sup> \*)

<sup>3)</sup> An einer wissenschaftlichen Hochschule.

Erhält für seine Lehrtätigkeit an einer Universität, einer Technischen Hochschule oder einer Medizinischen Akademie ein Kolleggeldpauschale von mindestens 3000 DM, höchstens 18 000 DM jährlich. Ein Kolleggeldpauschale von mehr als 12 000 DM jährlich bedarf der Zustimmung des Finanzministers.

<sup>2)</sup> Erhält für seine Lehrtätigkeit an einer Universität oder einer Technischen Hochschule ein Kolleggeldpauschale von 2400 DM jährlich. Die bei Inkrafttreten des Zweiten Besoldungsänderungsgesetzes vom 14. Juli 1964 (GV. NW. S. 249) im Amt befindlichen Beamten können innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des vorgenannten Gesetzes durch eine schriftliche, dem Kultusminister gegenüber abzugebende Erklärung verlangen, daß ihnen an Stelle des Kolleggeldpauschales ein Anteil an den Studiengebühren gewährt wird; die näheren Bestimmungen erläßt der Kultusminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

<sup>1)</sup> An einer Kunsthochschule, der Sozialakademie Dortmund oder der Deutschen Sporthochschule Köln, soweit nicht in der Besoldungsgruppe H 4.

Erhält als Leiter der Sozialakademie Dortmund oder der Deutschen Sporthochschule Köln für die Dauer dieser Amtstätigkeit eine wider- rufliche, nichtruhegehaltfähige Zulage, deren Höhe der Kultusminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister bestimmt.

<sup>\*)</sup> An einer wissenschaftlichen Hochschule, soweit nicht in der Besoldungsgruppe H 2.

### Besoldungsgruppe H 4

1527,60	1609,70	1691,80	1773,90	1856,—	1938,10	2020,20	2102,30	2184,40	2266,50	2348,60
			2430,70	2512,80	2594,90	2677,—	DM			

Ortszuschlag: III

Ordentlicher Professor<sup>1)</sup>

Professor<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> An einer wissenschaftlichen Hochschule.

Erhält

a) für seine Lehrtätigkeit an einer Universität, einer Technischen Hochschule oder einer Medizinischen Akademie ein Kolleggeldpauschale von mindestens 3000 DM, höchstens 18 000 DM jährlich; ein Kolleggeldpauschale von mehr als 12 000 DM bedarf der Zustimmung des Finanzministers;

b) als Habilitierter für seine Lehrtätigkeit an einer Pädagogischen Hochschule ein Kolleggeldpauschale von 3000 DM jährlich;

c) als Rektor oder Dekan an einer wissenschaftlichen Hochschule für die Dauer dieser Amtstätigkeit eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Zulage, deren Höhe der Kultusminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister bestimmt.

<sup>2)</sup> An einer Kunsthochschule, der Sozialakademie Dortmund oder der Deutschen Sporthochschule Köln, soweit nicht in der Besoldungsgruppe H 3. Erhält als Leiter der Sozialakademie Dortmund oder der Deutschen Sporthochschule Köln für die Dauer dieser Amtstätigkeit eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Zulage, deren Höhe der Kultusminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister bestimmt.

### Besoldungsgruppe H 5

1872,—	1965,60	2059,20	2152,80	2246,40	2340,—	2433,60	2527,20	2620,80	2714,40	2808,—
			2901,60	2995,20	3088,80	3182,40	DM			

Ortszuschlag: IV

Professor als Direktor einer Kunsthochschule

**Ortszuschläge**  
— Monatsbeträge in DM —

Tarif- klasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungsgruppen	Orts- klasse	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7
					Zahl der kinderzuschlagsberechtigenden Kinder				
					1	2	3	4	5
I	A 1 bis A 8	S	153	213	244	282	320	358	396
		A	128	180	210	246	282	318	354
II	A 9 bis A 12 a	S	187	248	279	317	355	393	431
		A	158	210	240	276	312	348	384
III	A 13 bis A 16	S	232	302	333	371	409	447	485
	B 1 und B 2	A	194	256	286	322	358	394	430
	H 1 bis H 4								
IV	B 3 bis B 11	S	300	371	402	440	478	516	554
	H 5	A	254	319	349	385	421	457	493

Bei mehr als fünf kinderzuschlagsberechtigenden Kindern erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in Ortsklasse S um je 49 DM,

in Ortsklasse A um je 47 DM.

GV. NW. 1968 S. 254.

**Einzelpreis dieser Nummer 3,— DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf, Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,60 DM, Ausgabe B 7,70 DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.